

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1796

11 (14.3.1796)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-752650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-752650)

Numr. II. Montags den 14ten März 1796.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Vertiffement.

I Da bey dem hin und wieder in dieser Provinz verspürten Ausfah der Pferde, sich noch viele zur Vertreibung derselben, an Personen zu wenden pflegen, welche keine gründliche Kenntniß von der Natur und Eigenschaft der Pferde und der zu brauchenden Mittel haben, und bey einer schlechten Behandlung der, franken Pferde, die Krätze leicht zurück getrieben, und wohl gar tödtlich gemacht werden kann; so wird ein jeder hiemit gewarnt, sich, so bald die Krätze verspüret worden, bey Zeiten, anelnen der vier angeführten und gelernten Rosärzte, als Plagge und Laimmers in Aurich, Müller in Norden, und Kreuzberger in Emden zu wenden, nicht aber bey Pfüschern und Akerärzten Hülfe zu suchen; woben zugleich bekannt gemacht wird, daß sich die Krätze, nach Angabe der practischen Rosärzte, gewöhnlich erst dadurch äußert, daß auf der Haut, und vorzüglich am Kopfe, Hals und der innern Fläche der Hinter-Schenkeln kleine, von Haar entblößte Stellen entstehen, die sich hernach über den ganzen Körper verbreiten, worauf sodann die Haut, und zwar vornemlich am Halse, lose, und faltig wird, auch bey der trockenen Krätze von den abgehenden Schelfern, gleichsam mit Weizen Kleyen bestreut, bey der nassen Krätze aber mit kleinen Geschwüren voll einer wässerigten Feuchtigkeit besetzt, erscheineth; in welchem Zustande sodann das Pferd das beschwerliche Jucken durch Krähen und Schaben zu vertreiben sucht, beständig unruhig ist, und bey unterlassener Hülfe zuletzt dadurch in eine Auszehrung verfallen und crepiren kann. Ob nun gleich diese Pferde Krankheit zuerst durch auffähige Pferde fremder Truppen veranlaßt seyn soll, so kann doch diese Ausbreitung derselben dadurch verhütet werden, daß man alle Ansteckung möglichst vermeidet, die Pferde nicht auf verdächtige Ställe aufsetzet, alles von verdächtigen Pferden gebrauchte Geschirr ungebraucht läßt, und sogar die Berührung der Personen verhütet, die mit krätzigen Pferden viel umgegangen sind. Uebrigens kann die Entstehung des Uebels, selbst, wo keine Ansteckung zu befürchten, durch Reinlichkeit, öfteres Striegeln und Waschen der Pferde, Räuchern der Ställe mit Wacholderbeeren oder Loback, auch fleißige Reinigung derselben, bestens verhütet werden. Wenn aber die Krätze in einem Stalle wirklich bereits ausgebrochen ist, muß das kranke Vieh, sogleich von den übrigen abgefondert, und sowohl dieses als das gesunde reinlich gehalten, auch mit Räucherung und Reinigung der Ställe verfahren, zum innerlichen Gebrauch aber durch,

aus



aus keine unbekante Mittel, welche gewöhnlich unverständige Rossärzte an die Hand geben, gebraucht werden, da solche zwar gewöhnlich das Uebel bald vertreiben, die Reiz-Materie aber auf eblere und inwendige Theile zurückwerfen, vielmehr ist zum innerlichen Gebrauch, welcher nicht zu verabsäumen, der Bestand eines Kunstverständigen, und der überwähnten, zu dem Ende angeführten Rossärzte, sehr nöthig: daher man sich auch an solche zu wenden hat. Wenn indessen ein Pferd wiederhergestellt ist, muß solches dennoch 8 bis 10 Tage alleine stehen, und wohl beobachtet werden, ob sich auch die Kräfte wieder äußert, die von ungesunden Pferden gebrauchte Ställe aber, müssen wohl abgeschnitten, gewaschen und ausgeräuchert, alles dabey angewandte Wollen und Linnenzeug mit Seife stark ausgewaschen, das Leder abgerieben, und mit Trahn wohl eingeschnitten, Kleinigkeiten aber verbrannt werden. Signatum Aurich, den 26sten Februar 1796.

Königl. Preussl. K. K. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Der hinter dem neu eingedeichten Heiniß-Volder am Dollart amnoch liegende gebliebene grüne Anwachs soll am Mittwoch den 23ten dieses Monats Vormittags um 9 Uhr zur Stelle in verschiedenen Stücken salva approbatione vom 21ten May d. J. an öffentlich verheuert werden, wozu also die Lusttragenden sich am gedachten Tage und Stunde bey der Pre am alten Bunder Deich einzufinden haben. Signatum Aurich, den 5ten März 1796.

Königl. Preussl. K. K. Krieges- und Domainen-Kammer.

Beförderung.

1 Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhet haben, den hiesigen zweyten Prediger Jhmels zum würllichen Assessor des hiesigen Consistorii mit Sitz und Stimme zu ernennen, selbiger auch in dieser Qualität pflichtbar gemacht worden, als wird solches zur Wissenschaft des Publici gebracht. Aurich, den 10ten März 1796.

Königl. Preussl. K. K. Consistorium.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des bey dem Stadt- und Amgerichte zu Norden affigirten Subhastationspatenti nebst Taxe und Conditionen, so auch bey dem Redictus einzusehen und in Abschrift für die Gebühr zu erhalten, soll der von dem Amtsverwalter Hoppe und Landschafft. Administrator von Wicht Namens ihrer Kinder Hajo E. Fr. von Wicht und Catarina Juliana Hoppen von dem Hansmann Carl Eberhard Janssen mit Wäberkauf besprochene, der sogenannte große Dardische Heerd in der Westermarsch im Neudeicher Rott Vorder Amts, 80 Diematzen groß, nebst ansehnlicher Behausung und Scheune und beyden dazu gehörigen Erbpächten zu resp. 20 Gulden in Gold nebst 3 sch. Schreibgeld, auch Auf- und Abfahrt in Alienationen auf Ebnjes Berdes Haus mit 3 Diematzen, welche,

welche von obigen 80 Diematzen abgenommen, und zum Hausbau in Erbpacht verliehen sind, und 2 M. in Cour. von Siebrand Hinrichs für eine am Norddeich stehende Stroßbunde, nach vorhergegangener eiblicher Würdigung auf 40710 Gulden in Gold, in dreyen mit Bewilligung eines hochtbl. Pupillen-Collegii abgekürzten Licitations Terminen von 14 zu 14 Tagen, nämlich auf den 7ten und 21sten März, und den 4ten April Nachmittags 2 Uhr im Weinhanse hieselbst durch die Mediles Senat. Jacobsen et Consorten zum Verkauf öffentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden im letzten Termin salva ratificatione gedachten r. Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante Realprätendenten, namentlich auch die Servitutberechtigzte, haben sich mit ihren Ansprüchen längstens im letzten Termin gehörig zu melden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer, und in soweit jene den Fundum betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Norden, den 12ten Februar 1796.

v. Blan, vig. Commiss. Spec.

2 Vermöge des bey dem Amtgerichte hieselbst, bey dem Stadtgerichte zu Norden und bey dem Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastationspatents nebst Taxe und Conditionen, sollen nachstehende im Amte Norden belegene Immobilien der Erben des wepl. Willm Grades Laack, als:

- 1) ein von Petrus Diederich Harringa herrührender, im Westermarsche 2ten Hoff sub No. 6. belegener, und jetzt von vererbeten Taxatoren nach Abzug der Lasten auf 17800 Gulden gewürdigter Heerd zu 37 Diematz.
- 2) ein dafselbst belegenes Stück Land von 7 Diematz, taxirt nach Abzug der Lasten auf 4050 Gulden.
- 3) ein ebendafselbst belegenes Stück Land zu 8 Diematz, gewürdiget auf 4800 Gulden.

Summa in Gold 26650 Gulden.

In dreyen auf Verlangen der Erben abgekürzten, als den 1sten Februar, den 7ten März und den 4ten April 1796 präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhanse zu Norden durch die Mediles öffentlich ausgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, salva approbatione judiciali losgeschlagen werden. Conditionen sind auch bey den Medilibus einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu erhalten.

Webrigens werden etwaige Realprätendenten und Servitutberechtigzte hiedurch aufgefordert, längstens im letzten Licitations-Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besizer, in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 19ten December 1795. Hoppe.

3 Auf erhaltenen Consens wollen die Vormünder über des Hausmanns Manne Typen minorennen Kinder allerhand schöne Manns- und Frauenkleidungen, Gold und Silber, eine Quantität Flachs und einige Dolten oder Stücke Linnen, allerhand Ziergeräthschaffen und was mehr vorkommt, am 1sten März, als am Mittwoch um 10 Uhr aufs Westerlog Norder Amtes durch den Ausmienen Rhoden von Welsen ausmienen lassen.

Am



Am 15ten März will Hann Jlen Wittwe in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand schönes Hausrath, Mannsleidungen, Silber und Gold, wie auch eine schöne Taschenuhr und was mehr vorkömmt, öffentlich verkaufen lassen.

4. Weyl. Uve Heeren bey Verbum nachgelassens Erben wollen mit Bewilligung des wohlbl. Amtgerichts von des Erblassers Mobilien vorerst 11 schöne Dreißpferde, darunter 4 trächttige Stuten, 4 Entersüllen, 5 Wagen, 4 Pflüge, 4 Egden, sodann allerhand Hausmannsgeräthe, auch Kupfer, Messing, Zinn, Betten ic. am bevorstehenden 16ten März als am Mittwoch vor Palmarrum Vormittags um 10 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

5 Die Geschwister Claaske, Dirkje und Geertje Starck in Oldersum wollen ein von ihrem weyl. Vetter Starck angeerbtes Haus cum Annexis zu Oldersum auf der Neustadt, mit 3 Kalk- und Kohlen, Theilungs halber in uno Termino auf Freytag den 13ten März nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr in des Ausmieners Egberts Hause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen davon sind alle Tage gratis zur Einsicht oder abschriftlich für die Gebühren bey dem Ausmiener zu bekommen.

6 Der Bürger Focke von Damm in Norden will seinen in Einkermark 2ten Rott liegenden Platz, als Haus, Garten und 21 Oemathen recht guten Kleplandes, welcher jetzt von dem Hausmann Ulmt Jaussen bewohnt wird, den 4ten April a. c. zu Norden im Weinhaus öffentlich verkaufen lassen, und kann das halbe Kautpretium ad 4 Procent in dem Platz bleiben. Die Conditionen sind bey denen Medilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

7 Sieben Evert Uts will den 21sten März a. c. sein in Ekel stehendes und von ihm selbst bewohntes Haus und Garten zu Norden im Weinhaus durch die Medilibus Jacobsen ic. öffentlich verkaufen lassen.

8 Es sind die Erben der weyl. Eheleute Cornelius Jacobs und Teete Däjes entschlossen, ihren in Emden im neuen Thors breiten Gange in Comp. 18. No. 84. belegenen Garten durch das dasige Vergantungsdepartement am 4ten, 11ten und 18ten März öffentlich auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

9 Der Kupferschldger Jan W. van der Wall will sein in Emden an der Pelsterkrake in Comp. 2. No. 20. belegenes Haus den 4ten, 11ten und 18ten März öffentlich durch das Vergantungsdepartement auspräsentiren und verkaufen lassen.

10 Die Wapenhausvorsieher Peters und Hedden wollen mit Bewilligung des wohlbl. Stadtgerichts Finnen, Kupfer, Messing, 1 Hofmühle mit Zubehör, 1 Handbrügmühle cum Annexis, pl. min, 2 Kist guten Saathaber, 1 Tuch-Weberstelle, 2 Wagen,

Wagens, 2 Pflüge, 2 Eggen, 5 schöne Treibpferde, die sogenannte Soffen-Karre mit Geschirr, sodann allerhand Hausmanns, und Ackergeräthschaft am bevorstehenden 23sten März als am Mittwoch vor Ostern bey dem Weyßenhause in Esens des Vormittags um 10 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

11 Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen weyl. Stelt Martens Erben zu Coldeborger Syhl Wagens, Eiden, Pflügen, Pferde, 15 Kähe, 5 Stück Jungvieh, ferner Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Betten und Weißgewand, und was weiter zum Vorschein kommen wird, den 22sten März den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

12 Vermöge zu Greetshyl und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastationspatents mit beygefügt Conditionibus sollen auf Ansuchen des weyl. Bürger und Braunteweinbrenners Joachim Claassen Wilkens Kinder Vormänder, Ausmieners Wilkens et Consorten, deren zu Greetshyl belegenes Haus und Garten, sodann Braunteweinbrennereygeräthe, ein Kirchensuhl und 4 Todtengräber, wovon das Haus und Garten auf

	4300	Sulden
das Brennereygeräthe auf	1274	— 10 w.
der Kirchensuhl auf	130	— und
die 4 Todtengräber auf	20	—
	5724	Sulden 10 w.

in Sold eidlich gewürdiget worden, am 16ten und 23sten März nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 30sten eusdem zu Greetshyl in des Gastwirths Siede Wennea Schmid Verhauung, und zwar zuerst separatim, hernach aber das Haus mit dem Genereybrennereygeräthe zusammen subhastiret, und denen Meistbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschreiblich zu bekommen.

Etwaige unbekante Realypräsenten, mgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich längstens in Termino Itcitacionis et subhastacionis melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, widrigenfalls sie darnach erfolgtem Zuschlage und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Newsum am Königl. Amtgerichte, den 27sten Februar 1796.

13 Der Zimmermeister Jasper Janssen und der Wöttchergeselle Hinrich Lubberts wollen ihr Haus an der Pelsterstraße in Emden in Comp. 2. No. 25. öffentlich am 11ten, 18ten und 22sten März verkaufen lassen.

14 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst beygefügt, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschreiblich zu habenden Taxe und Conditionen soll das im Süder Klust 3te Hoff sub No. 178

am

am Neuentwege stehende, dem hiesigen Bürger Albartus Böhler zugehörige, und auf 2950 Gulden in Gold gerichtlich gewürdigte Haus cum Annexis in dreyen auf den 25sten Jan. 22sten Febr. und auf Dienstag den 29 März l. J. präfigirten Licitations Terminen des Nachmittags um 2 Uhr im Weisshause öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Uebrigens wird allen etwaigen unbekannteten Realprätendenten dieses Hauses, und namentlich denen Servitutberechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie sich längstens in dem letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Norda in Curia, den 16ten December 1795.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

15 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente, nebst beygefügeten auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen soll das im Ofte Lust 8te No. 125. an der kleinen Hinterlohne belegene Haus und Garten des weyl. Hinrich Classen, welches von verideten Taxatoren auf 2650 Gulden in Gold gerichtlich gewürdiget worden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten und auf den 29sten Februar, den 14ten März und den 29sten März a. c. präfigirten Licitations Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weisshause öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Allen etwaigen unbekannteten Realprätendenten dieses Hauses cum Annexis, namentlich denen Servitutberechtigten, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich längstens in dem letzten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Norda in Curia, den 26sten Januar 1796.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

16 Vermöge der bey dem Emden Amtgerichte und zu Petsum affigirten Subhastationspatente nebst beygefügeten auch bey dem Ausmiener Arens einzusehenden und für die Gebühr abschriftlich zu habenden Taxe und Verkaufs-Conditionen sollen folgende von dem weyl. J. J. Abels zu Freepsum nachgelassene, seinem einzigen Kinde und seinem Bruder Jhne Janssen Abels zum Theil in Commisio zugehörige Immobilien, als:

1) ein Haus cum Annexis zu Freepsum auf 725 Gulden in Golde,

2) sechs Brasen Landes unter Freepsum auf 1632 Gulden in Golde

von verideten Taxatoren gewürdiget, in einem in Hinsicht des Winteren abgekürzten Termin den 13ten May nächstkünftig zu Freepsum öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Allen unbekannteten Realprätendenten, besonders denen Servitutberechtigten, wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Berechtigung sich

sich

sich vor und längstens in dem Licitations Termin einzustaden, und ihre Ansprüche anzugeigen, bey dessen Ueberlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer, in soweit sie vorgedachte Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatur Emden im Amtgerichte, den 8ten März 1796.

17 Mit obervermundschaftlicher Bewilligung wollen Heye Jürgens Eiben ihren zur Verborg belegenen Heerd Landes, die Bält genannt, der von vereideten Taxatoren auf 5725 Gulden in Gold gewürdiget worden, den 4ten May cur. zu Meermoor in Heerd Schmidts Haus öffentlich verkaufen lassen. Conditiones und Taxe sind den im hiesigen Amtshaus und zu Oldersum affigirten Subhastationspatenten beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben. Leer im Amtgerichte, den 1sten März 1796.

18 Die Vormünder über weyl. Thees Gerdes Kinder, Gent Uffers und Ellt Gerdes, wollen mit Bewilligung des wohlbl. Amtgerichts vorerst das sämmtliche Hausmannsbeslag, auch etwas Hausgeräthe, sodann abgedroschene Früchte, als Haber, Weizen, 7 Pferde, 4 Wagens, 3 Pflüge, 3 Egden ic. bey des Defuncti Verkaufung bey Alt Harrlingerstahl den 29sten März Vormittags um 10 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Sacken verkaufen lassen.

Der Herr Justiz-Commissarius Steinmeh in Wittmund, mandat. noie. des Kauf- und Hausmanns Eyne Haaren Eymen am neuen Harrlingerstahl will mit Bewilligung des wohlbl. Amtgerichts des letzteren zu Helsenwarfen Eierer Amts belegenen von weyl. Peter Classen Erben bis May 1797 heuerlich zu nutzenden Platz, groß 57 Diemath Marsch, sowohl Grün- als Bonland, nebst recht guter Behausung und Backhaus, Kirchen- und Begräbnißstellen in der Stedesdorfer Kirche und auf dem nämlichen Kirchhofe, am bevorstehenden 7ten April des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmiener Sacken in einem Termino verkaufen lassen. Die davon entworfenen Conditiones sind bey dem Ausmiener Sacken gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

19 Am 17ten März als am Donnerstag will Jurien Barrels allerhand Frauenkleidungen durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

Am 20sten und 31sten März als am Mittwoch will Chirurgus Weyfers Wittwe in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand modernes schönes Hausrath, Kleidungen, schöne Bücher, allerhand chirurgische Instrumente und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 1sten April als am Freytag will des Hausmann Weyert Janssen Wittwe Vorder Amts in der Kinteler Marsch durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Pferde, Wagens, Eyde, Pflüge, Kühe und Jüingvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich verkaufen lassen.



20 Am Donnerstag den 31sten März wollen Abo B. Ellerbroek und dessen Schwester Meente B. Ellerbroek auf erhaltene gerichtliche Commission 12 Grafsen Land, des in zweyen Stücken, unter der Herrlichkeit Rosum gelegen, in dasigen Burggrafen Staat Behausung der Ausmienerordnung gemäß durch den Ausmiener P. Dassen öffentlich verkaufen lassen.

21 Herr J. H. Baelemann auf Holte ist willens, auf seinem Platz auf Wenigermohr einen ansehnlichen Hausmannsbeslag, als 40 Stück Hornvieh, verschiedene Pferde, nebst Eagen, Wagens, Pflüge, kupferne Kessel, Eoikens, Milch- und Hausgeräthe und dergleichen mehr, am Donnerstag den 17ten März auf Wenigermohr öffentlich verkaufen zu lassen.

Kaufmann Brickwedde aus Wänker will am 18ten März Morgens 10 Uhr in Wener bey des Gastwirths Hurich Scholten Hause ohngefähr 3000 Stück Säckel öffentlich verkaufen lassen.

Wittwe Breeclands in Leer ist willens, ihre daselbst an der Kampstraße belegene Behausung mit Garten am Donnerstag den 31sten März auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

22 Der Kaufmann Ehole Berdes Ehole in Wittmund will freywillig seine sämtliche Güter, allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Schränke, Kupfer, Zinn, Betten, sodann allerley Gewürz- und Färbewaaren, Balanzen nebst Schaalen, wie auch 7 Kasten Haber, 2 Pferde, 1 Kuh, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egde, Heu, Stroh und dergleichen am Montag den 22sten März durch den Ausmiener Ducken öffentlich verkaufen lassen.

23 Am 30sten März des Nachmittags um 2 Uhr will Behrend Kammer in Lepens seine daselbst im Kirchspiel Biersum belegene Warfsätte in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund durch den Ausmiener Ducken, bey dem die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen lassen.

24 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens ist des weyl. Schmele-
demeisters Marten Harmens Tochter, Antie Martens, aus freyem Willen entschlossen, ihre im Norder Amte hinter der hohen Gasse belegene 4 Diemathen Landes, welche jetzt von dem Herrn Notar. Heilmann heuerlich gebraucht werden, am 4ten April a. c. durch die zeitigen Mediles Rathsherr Jacobsen et Consorten öffentlich verkaufen zu lassen. Kaufsüchtige können sich demnach an diesem Tage des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhause hieselbst einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen, auch sind die Conditionen bey denen Medilibus vorher einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Verheurrungen.

1 Die herrschaftl. Eütetsburgische Plätze daselbst, welche Wilt Eulen bis May 1797 in Pacht hat, groß 56 1/2 Diemathen, sollen auf anderweite 6 Jahre, entweder

im



im Ganzen oder getrennt, oder Stückweise, am 10ten März, des Nachmittags um 1 Uhr im Kätersburgischen Krüge dem Meistbietenden verheuret werden.

2 Weyl. Jurjen Heeren Erben sind auf erteilte gerichtliche Commission vora haben, 40 Diematzen von dem sogenannten lege Platz, und 20 Diematzen, das wilde Land genannt, unter Oldendorp belegen, den Meistbietenden den 21sten März, um 1 Uhr auf der Maltukerey in Wilm Heyen Behausung öffentlich verheuren zu lassen.

3 Der weyl. Eheleuten E. W. Kösing und J. L. Kösing nachgelassenes von den gedachten Eheleuten selbst bewohnt gewesenes Haus mit Garten bey der Mühle vor Leer und 2 Weckern auf dasiger Gasse, sollen am 16ten März, um selbiges gleich anzutreten, bis zu Michaelis anstehend öffentlich auf der Schule verheuert werden.

Gelder, so ausgeboten werden.

1 Schullehrer Ostermann in Engerbasse hat tutor. wie. künftigen May 8 bis 900 Gulden theils in Gold theils in Courant gegen hinlängliche Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich desfalls bey ihm melden.

2 Aus den Oldersumer Armenmitteln sind auf May nächstkünftig 1000 Gulden Preußl. Courant zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann dem buchhaltenden Armenvorsteher Freerich von Hovelen darum ansprechen.

Easper Davids Hassebroel zu Oldersum und Conrad Jochums zu Sandersum haben auf May nächstkünftig für ihre Errenden weyl. Freerich Ellen Bsekelmann und Fentse D. Hassebroel Kindern 1500 Gulden in Gold auf gute Hypothek zinslich zu belegen. Wer davon Sattung machen kann, beliebe sich darum bey obenbenannten Vormündern zu melden.

3 Claas Beenen auf Kloster Mada hat als Vormund über Liake Beenen Kinder auf bevorstehenden May 1000 und 559 Gulden in Gold, wie auch 1454 Gulden, 313 Gulden und 177 Gulden Courant zinslich zu belegen.

4 Daniel Jacobus in Bömerwold hat als Curator pl. mitn. 600 Gulden Hofl. auf künftigen May zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machet und gehörige Sicherheit stellet, kann sich in Person oder durch postfreye Briefe melden.

5 Die Kirche zu Abaude hat auf May 1796. 400 Gulden Courant, und das Armen-Corpus daselbst 190 Gulden und 82 Gulden zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey den Kirchen- und Armenvorstehern daselbst, Joche Volkens und Hinrich Albers.

6 Albert U. Mulder zu Wolsbusen hat als Curator auf May 1796 folgende Capitalien gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen, als 100 Rthlr. 250 Rthlr. und 500 Rthlr. alles in Golde. Wer hievon was verlanget, der kann sich bey ihm melden.

(No. 11. E c c)

7



7 Auf May cur. sind 1000 Gulden resp. in Gold und Courant gegen billige Zinsen zu belegen. Wer solches Capital beliebt, und dafür gehörige hypothekartige Sicherheit stellen kann, wolle sich des sordersamsten entweder persönlich oder durch postfreie Briefe bey dem Protocollisten Feltrup zu Sticksausen melden.

8 Um May dieses Jahres sind bey der Armen-Casse zu Wöllen 1300 Gulden Courant und 300 Gulden in Gold gegen billige Zinsen und sichere Hypothek staelich zu belegen, sodann bey der Kirchen-Casse daselbst 425 Gulden Courant auf nehmliche Bedingungen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey den zeitigen Vorstehern S. E. Lebbers und W. Brechtzende.

9 Der Kirchverwalter Peter Claessen zu Forlich hat nächstkünftigen May pl. min. 200 Gulden in Golde Kirchengelder zinlich zu belegen. Wer solche gegen gehörige Sicherheit verlangt, kann sich bey ihm melden.

10 Der Armeuvorsteher zu Aurich-Oldendorf Albert Kampen hat auf May ein Capital von 200 Gulden Armeugelder zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, und gute Sicherheit hat, der kann sich bey ihm melden.

11 Am bevorstehenden May sind 4 bis 5000 Rthlr. in Gold entweder im Ganzen oder in zertheilten Summen gegen 4 Procent Zinsen zu belegen. Wem damit gedienet ist, wolle sich bey dem Intelligenz-Comtoir in Aurich melden.

Citationes Creditorum.

7 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, auf Antrag des Jocke Alberts, Handmanns auf dem Wirdumer Neulande, alle und jede, welche auf die ihm von der vermittelten Frau Regierungsräthin Anna Catharina von Briesen, gebornen von Wicht, und deren älterem Sobne Jodocus Christian von Briesen und des minderjährigen Sohnes Friederich Boudewyn von Briesen Curatore, Cand. Jur. Ennen, in Befolge Records mit ihm, für die von anderen öffentlich abgegebene höchste Sebste überlassene auf der Uppanter Weede belegene Stücklande, als:

- 1) auf die hinter dem Buschhause belegene 13 Diemathen, in 2 Stücke zu 10. und 3 Diemathen vertheilt,
- 2) auf die ins Süden des Buschhauses belegene 8 Diemathen,
- 3) auf die in der Lag-Weer belegene 5 Diemathen,
- 4) auf die ———— 2 luge Diemathen,
- 5) auf die 2 sogenannte schiefe Diemathen und auf das in der Lag-Weer belegene kleine Diemath,
- 6) auf das in der Lag-Weer belegene große Diemath und die auf ein paar Schritte davon liegende Ake,

oder die Kaufgelder derselben, ein Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmählendes Dienstbarkeits-Pfand: und besonders als Militair- oder ihnen gleich geachtete Personen aus

aus dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ein Benäherungs- oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, in 3 Monaten, spätestens am 5ten April 1796 entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Adv. Fisei Thering, Adj. Fisei Laden, de Pottere, Stärenburg und Detmers ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Marich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer Jock: Alberts als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

2 Des weyl. Gerd Philip Ny'en Wittwe Ele Bartrams erhielt aus ihrer Mütterlichen, des Holo Reemts Verlassenschaft, die Hälfte eines Heerdes in der Lintelermarsch, im Ost- und Westlooger Rott ad No. 5, mit 15 1/2 Dicmaten Landes, und hat jetzt diesen ihren Anteil an den Besizer der andern Hälfte Johann Hinrichs Otto Wey privatim verkauft. Dieser will bey dem Besitze gesichert seyn, und hat deshalb wider alle Realprätendenten et Re rahentes Edictales extrahiret, welche auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede welche an obgedachten, von der Ele Bartrams an J. H. O. Wey verkauften Hälfte des Heerdes aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Näherkaufs- oder sonstiges Realrecht und Foderungen zu haben vermeinen hiedurch öffentlich aufgefördert, innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino präclusivo den 26sten März 10 Uhr entweder Persönlich oder durch legal Bevollmächtigte, ihre Ansprüche dem Morder Amtgerichte anzuzelgen und zu verifiziren, unter Verwarnung: daß nach Ablauf dieses Termins alle sich nicht gemeldete mit teils Auflegung eines ewigen Stillschweigens von dieser Hälfte des Heerdes, und dessen jetzigen Kauffchilling abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preust. Amtgericht, den 7ten December 1795.
Hoppe.

3 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen der Wittwe des weyl. hiesigen Kaufmanns Willem Peters Bronwer, Orientie Gerdes Namens ihrer Kinder Edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Erben des weyl. Deichrichters Ule Wilts Ulen den 3ten November 1794 öffentlich verkaufte und von dem weyl. Willem Peters Bronwer meistbietend erstandene, im Ofter Klust 5te Rott sub No. 86. am Neuen Wege stehende Haus nebst Genever-Brennerey, Scheune und daz gehörigen Garten, Realansprüche und Foderungen zu haben vermeinen mögten, cum Termino productionis et annotationis auf den 23sten März künftigen Jahres Vormittags um 11 Uhr, unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen an bemeldetes Haus cum annexis präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Norda in Curia, den 12ten December 1795.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Meacke, mand. noie. des Kaufmanns Hinrich Baviul, daselbst wider alle und jede, welche
auf



auf das durch Provoceanten von dem Bierziger und Kaufmann Dirck Noemes privatim anerkaufte am alten Markt in Comp. 7. Num. 75. stehende Wohnhaus, sodann zweyer von gedachtem Noemes privatim anerhandelte Nachhäuser in Comp. 8. Num. 62. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 3 Monate, et reproductionis præclusivis auf den 7ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusion erkannt.

5 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an dem von Bernd Ewen aus dem Hinrich Siebrandschen Nachlasse sub hasta erstandenen und darauf den 3ten März 1794 dem Hausmann Willert Iken wiederum privatim verkauften Heerde, Hollande zu 28 Diemathe, im Sackmarscher Rott sub No. 5. aus irgend einem Grunde Realansprüche, Forderungen, Servitut und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich aufgefördert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 2ten April 1796. 10 Uhr präfigirten Terminis præclusivis ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben und zu verifiziren, unter Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldete von diesem Heerde ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 19ten Dec. 1795. Hoppe.

6 Bey der Königl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des in Königl. Diensten stehenden Obristwachtmeisters von der Infanterie, Albert Heinrich Gottlob Otto Ernst Reichsgrafen von Schönburg, nachdem derselbe die in dem Fürstenthum Ostfriesland belegene Herrlichkeit Dornum mit allen Annexen und Pertinenzien, als dem Schloß, Neben, Amtshaus und Garten, auch sonstigen Gebäuden und Häusern, Gärten, Ländereyen und Gründen, den dazu gehörigen Grund, und Erbpachten, Beheerdtschkeiten, Naturalgefällen und Diensten, dem Anwachs oder Heller an der Seeeläste, Kirchen, und Begräbnißstellen, nebst den besagter Herrlichkeit anlebenden Rechten und Gerechtigkeiten von der bisherigen Besitzerin derselben, Wilhelmine Eberhardine Sophie verehelichte Reichsgräfin von Urküll, Syllenband, gebornen Freyfräulein von Wallbrun, mit Bewilligung derselben Ehegenossen, des Herzogl. Württembergischen geheimen Raths und Ober-Hofmarschall, Carl Gustav Fridrich Reichsgrafen von Urküll, Syllenband, durch Privatkauf, laut Kaufbriefes d. d. Dornum den 19ten Junii und Stuttgart den 23sten Julii 1795, an sich gekauft hat, ein gerichtliches Aufgebot dieser Herrlichkeit cum Annexis gegen alle unbekante Realprätendenten erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek oder Näherkaufsrecht, ferner aus dem von Verkäuferin weyl. Großvater Haro Joachim von Elosler in seinem am 12ten Januar 1728 errichteten den 10ten März 1731 bey dem vormaligen Hofgericht protocollirten Testament gestifteten Fideicommiss, in welchem Testament er seiner jüngsten Tochter Sophia Friderica Anna, verehelichte gewesenen Freyfrau von Wallbrun — der Verkäuferin Mutter — das alleinige Eigenthum der Herrlichkeit Dornum und seiner übrigen Güter vermachtet, und wenn derselben Postérité aber kurz oder lang abgehen möchte, selbiger seine Tochter die weyland verwitwete Freyfrau Magdalena Elisabeth von Wedel

Wedel und deren Descendenten, und dieser seine Tochter die weyl. Freyfrau Dorothea Magdalena von Voigdt und deren Posterität, und endlich, wenn auch solche nicht mehr vorhanden seyn möchte, seine nachgebliebene auch weyl. Wittive geborne von Lettau substituirt hat, welches Fideicommiss jedoch durch Vergleich respective vom 20 Dec. 1765 und 4 März 1765 zwischen der weyl. Freyfrau von Wallbrun an 28 Febr. 1766 und 30 April 1765

der einen Seite, und der Freyfrau Maria Juliana Sophia Charlotte von Wedel, geborne von Voigdt, sodann der Justizrätin von Spiller, geborne von Voigdt, an der andern Seite, aufgehoben worden, oder aus Servituten, die im Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, gleichwol aber den Nutzungsertrag der Herrlichkeit schmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kenntzeichen oder Anstalten angedeutet werden, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte auf mehrermähnte Herrlichkeit und deren Annexen und Vertinenzien einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon eine alhier auf der Regierung, die zweyte zu Emsen bey dem Stadtgerichte, und die dritte zu Doraun angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino peremptorio den 15ten April 1796, Vormittags um 9 Uhr, coram Deputato Referendario Schepfer auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gehörend anzugeben und nachzuweisen, unter der

Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realaussprüchen auf die Herrlichkeit Doraun und deren Annexen et Vertinenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Hindernisse an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden, de Pottere, Stürenburg jun. und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Curich, den 29sten December 1795.

Königl. Preussische Ostfriesische Regierung.

7 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Blum, mand. noie. des Kaufmanns Peter Caspar Piepersberg daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Kaufmann Peter Caspar Piepersberg von dem Jan Everts Hepeuga aus einem Vitalitäten-Contract vom 22sten August 1794 an sich gebrachte Haus in Comp. 6. Num. 6. aus irgend einigem Grunde einen Realausspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, sodann auch wider alle etwaige unbekante persönliche Gläubiger des J. E. Hepeuga cum Termino von drey Monate et reproductionis präclusivo auf den 16ten April 1796 Vormittags 9 Uhr ad annotandum et iustificandum credita et präensiones unter der Verwarnung erkannt, daß alle diejenige, welche sich im besagten Termino nicht gemeldet, und ihre etwaige Ansprüche werden gerechtfertiget haben, sowol in Hinsicht des Immoibilis, als auch



auch ihrer persönlichen Ansprache an den J. E. Heyenga präcludiret, und ihnen in solcher Absicht sowol gegen den Heyenga selbst als gegen den Procuranten, welcher die Bezahlung des ersteren Schulden übernommen hat, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

8 In den Jahren 1790 und 1793 verlich die Frau Reichsgräfin von Urfüll Gyllenband als damalige Befizerin der Herrlichkeit Dornum folgende bis dahin zu gedachter Herrlichkeit gehörig gewesene Grund- und Pertinenz Stücke, in Erbpacht, als:

- 1) Einen in dem Flecken Dornum belegenen Heerd Landes, gros 75 Diematen cum annexis, als Garten, dem etwa dazu gehörigen Torfmohr, Kirchen- und Begräbniß Stellen zu Dornum an den Deich- und Syhl-Richter Claes Hinrichs, vermögge Erbpachts Briefes vom 28sten Jun. 1790.
- 2) Einen ehemals von Folkert Meinders herrührenden halben Heerd Landes in der Dornumer Grobe gros 14 Diematen ohne Behausung, an den Deich und Syhl-Richter Hiele Ehlen Damm vermögge Erbpachts Briefes vom 28sten Jun 1790.
- 3) Einen Heerd Landes in Keersum von 51 1/2 Diematen cum annexis, als Garten, Torfmohr, Kirchensellen und Todten Gräbern zu Kesterhase, an den Hausmann Hinrich Janssen Hector, bigore Erbpachts Briefes vom 28sten Jun. 1790.
- 4) Ein Stück Landes von 7 Diematen unter Keersum, grenzend gen Osten an Meent Willems Erben 4 Diemate, gen Süden an 7 zu dem ad Num. 3. gedachten Heerd Landes gehörige Diemate, gen Westen an das Hoheberger Tief, gen Norden an den Syhlhammer Weg, an eben gedachten Hausmann Hinrich Janssen Hector, laut Erbpachts Briefes vom 28sten Jun. 1790.
- 5) Einen Heerd Landes in der Dornumer Grobe, der Sand genannt, bestehend aus 81 Diematen Landes cum annexis als Garten Grund, Torfmohr, Kirchen- und Begräbniß Stellen zu Dornum an den Hausmann Wessel Hellmers.
- 6) einen Heerd Landes zu Schwittersum 72 Diematen gros cum annexis, als Garten Grund, Torfmohr, Kirchen- und Begräbniß-Stellen zu Kesterhase, an den Hausmann Siebrand Eys laut Erbpachts Briefes d. d. Stuttgart den 20sten Febr und Dornum den 22sten Mart. 1793.
- 7) 42 Diemate, zwischen Dornum und Urfüll im folgenden Stücken, als: 1 Diemate: das grosse, wann 3, und noch 3 Diematen 6 Diematen: die kleine Sechs und 1 Diemate so den Weg und die Hausstätte der ehemals zu sämtlichen 42 Diematen gehörig gewesenen Behausung ausmacht, ferner 4 Diematen: die lange Vier, 4 Diematen, die gross Vier, und 4 Diematen die kleine Vier genannt; ferner 5 Diematen; 4, und endlich 7 Diematen liegend, und Echernlande genannt, an den Deich und Syhl-Richter Claes Hinrichs in Dornum, vermögge Erbpachts Briefes vom 14ten October 1793.

Nachdem hierauf in diesem Jahre das nutzbare Eigenthum dieser sämtlichen Grundstücke von dem ältesten Sohne der Frau Erbpächterin dem Herrn Major im Dienst der vereinigten Niederlande, Reichsgrafen Carl Friedrich Gustav von Urfüll Gyllenband mit Käuflicher besprochen worden; so traten die Erbpächter insgesamt solches vermögge

unterm

anterm 16ten July dieses Jahres gerichtlich getroffener Vereinbarung dem Grafen ab, und dieser übertrug sodann sein Nöherrrecht, und mit demselben das Dominium utile sämmtlicher vorgedachter Grundstücke, vermöge gerichtlich aufgenommener Cession Urk. n. de vom 18ten Sept. gen. Monats dem Herrn Albert Helwich Gottlob Otto Erst, Reichsgraf und Herrn von Seiburg, als Ankäuser und jetzigen Besitzer der Herrlichkeit Dornum, in welcher Qualität demselben das Ober Eigenthum dieser Grundstücke zusteht, um jenes mit diesem consolidiren, und dem Corpori der Herrlichkeit Dornum wider einzuverleiben zu können.

Eserer hat nun bei dem hiesigen Gerichte auf ein öffentliches Aufgebot wider alle Realprätendenten angetragen, und werden demnach alle und jede welche auf das nutzbare Eigenthum vorgedachter Grundstücke, aus einem Pfandrechte einer, den Nutzungs Ertrag schmälernden, und gleichwohl durch keine in die Sinne fallenden Kennzeichen bemerkbaren Servitut, Revalt oder sonstigem Realrecht, Anspruch zu haben vermeinen. Hiedurch und kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweite bey der Königl. höchsten Hofpreidlichen Regierung zu Mürich, und das dritte bey dem Königl. wohllobl. Stadtgerichte zu Norden angeschlagen, vorgeladen, a dato innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino peremptorio den 25ten April des nächstkünftigen Jahres Vormittag um 9 vor hiesigem Gerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Ansprüche und Forderungen gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

das die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Dominium utile vorgedachter Plätze und Stücker präjudiciret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl in Ansehung des jetzigen Besitzers, als der, den vorigen Erbpächtern zurückzahlenden Antritts Gelder auferlegt werden solle.

Uebriqens werden diejenige Prätendenten, welche durch allzuweite Entfernung, oder andere locale Obstacles, an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntheit fehlet, die Justiz Commissarii Hedden und v. Halem in Hage vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 14ten December 1795.

v. Halem.

9 Vermöge gerichtlich vollzogenen Erbpachtbriefes be 4. October 1793 wurde von der Frau Reichsgräfin von Urküll Gyllenband, als damaliger Besitzerin der Herrlichkeit Dornum, der zu besagter Herrlichkeit bis dahin gehörig gewesene Heerd Landes, Mittel-Riphausen genannt, cum Anneris,

bestehend aus 80 Morgen Landes, nebst Behausung, Gartengrund, Torfmohr, Kirchenstellen und Todtengräbern in Dornum, des weyländ Hausmanns Avelk Heyen Wittwe, Winste Stebrands und deren beyden Söhnen Berend und Claes Avelk in Erbkauf verlichen.

Nachdem aber der Hausmann Johann Sieben in der Dornumer Grobe das nutzbare Eigenthum dieses Grundstücks ex capite vicinitatis mit Nöherrkauf besprochen hatte,



So traten gedachte Erbpächter diesen Retrahenten solches vermöge unterm 14ten April a. v. gerichtlich angenommenen Vergleichs in der Güte ab.

Hierauf hat nun letzterer, um seines Besizes verächtlich zu seyn, beym hiesigen Gerichte auf ein öffentliches Aufgebot wider alle Realprätendenten angetrauen, so auch erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche auf das nutzbare Eigenthum des vorgegedachten Platzes Mittel R. phausen aus einem Pfandrechte, aus einer durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeuteten, und gleichwol den Nutzungsertrag schuldig lernenden Dienstbarkeit, Retract. Reunion oder sonstigem Rea'recht Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch und Kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte bey dem Königl. Stadtgericht zu Norden, und das dritte bey dem Königl. Amtgericht zu Esens angeschlagen, verabschrieben, a dato innerh 16 3 Monaten, längstens und peremptorie aber am 4ten April nächstkünftig, Vormittag um 9 Uhr vor hiesigem Gerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen allzuweiter Entfernung oder anderer gesetzlicher Hindernisse nicht persönlich erscheinen können, beym etwaigen Mangel an Bekanntschaft hieselbst, die Justiz-Commissarität Hedden und von Halem in Hage vorgechlagen werden, an welche sie sich wenden, und selbige mit Vollmacht und Information versehen können, hieselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Dominium utile des vorgegedachten Platzes präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 14ten December 1795.
von Halem.

10 Am 3ten September 1793 und folgenden Tagen ließ die Frau Reichsgräfin von Hildburghausen, als damalige Besitzerin der Herrlichkeit Dornum, mit Landesherrlicher Genehmigung verschiedene zu dem Corpore besagter Herrlichkeit bis dahin gehörig gewesene Pertinenzien an Beheerdichtheiten, nebst desfalligen um das 7te Jahr zu entrichtenden Maiden, Erbpacht, Ochsenfutters und Beesweidegeld, theils öffentlich, theils privatim verkaufen, und es erstanden bey diesem Verkauf

I. Der Anemier H. Ahrends in Emden, mandataris nomine der Frau geheimen Räthin von dem Appelle dafelbst folgende Prästande:

- 1) Eine Beheerdichtheit nebst Maide ums 7te Jahr zu 18 Guld. 6 Sch. 15 w. in Golde, sodann Beesweidegeld in Courant zu 9 Gulden, haftend auf des weyl. Hausmanns Tebbe Dicks Erben Platz zu Klein-Riphausen in der Herrlichkeit Dornum.
- 2) Eine Beheerdichtheit ad 72 Guld. 6 Sch. in Golde, nebst Maide ums 7te Jahr von 70 Guld. 9 Sch. 10 w. Ochsenfuttersgeld in Courant zu 9 Guld. haftend auf des Hausmanns Alt Tiards Feerichs Platz in Dornum.
- 3) Eine Beheerdichtheit ad 59 Guld. 9 Sch. 15 w. in Golde, nebst Maide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Maide zu 7 Guld. 5 Sch. Beesweidegeld

Geld in Courant zu 4 Guld. 5 sch. Ochsenfutterge'd in Courant zu 4 Guld. 5 sch. hastend auf des weyl. Hausmanns Christopher Betten Erben Platz unter Liphausen.

- 4) Eine Beherdichheit ad 26 Guld. 9 sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. in Gold, nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 1 Guld. 5 sch. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Guld. hastend auf des weyl. Hausmanns Christopher Betten Platz in Dornum.
- 5) Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr zu 29 Guld. 10 w. in Golde. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Guld. hastend auf des weyl. Hausmanns Meent Wilms Erben halten Platz unter Neersum.
- 6) Eine Beherdichheit ad 85 Guld. 10 w. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 2 Guld. 4 sch. Ochsenfutterge'd in Courant zu 9 Guld. hastend auf des Deich und Ehlrichters Eacs Hinrichs Platz in Schwittersum.
- 7) Eine Beherdichheit zu 100 Gulden 2 sch. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 15 Guld 8 sch. hastend auf des Hausmanns Goeke Menssen Platz in der Dornumer Grode.
- 8) Eine Beherdichheit zu 24 Guld 1 sch. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 19 Guld. 8 sch. 10 w. hastend auf des Hausmanns Ederit Diris Platz in der Dornumer Grode.
- 9) Eine Beherdichheit zu 89 Guld. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide ad 20 Guld. hastend auf des Deich und Ehlrichters Hiele Ehlen Damm Platz in der Dornumer Grode, welche eigentlich auch dieser bey der öffentlichen Subhastation erkand, gleich nachher ader auf den Grund der Kaufbedingungen vermög vor dem Freyherrl. Verkündigen Gerichte unterm 28sten November 1793 aufgenommenen Cessions Urkunde der Frau geheime Räthin von dem Appelle wieder übertrug.

II. Der weyl. Ausmiener Berend Oswards Lehrends in Dornum:

Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr zu 35 Guld. 2 sch. 10 w. in Golde. Eine dito in Courant ohne Waide zu 1 Guld 5 sch. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Guld. Beestweidegeld in Courant zu 4 Gulden 5 sch. hastend auf des besaaten Ausmieners Berends Platz in Dornum.

III. Des weyl. Hausmann Stebe Janssen Wittve Rickertje Jüllen in Dornum:

Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr ad 10 Guld. 3 sch. 15 w. in Golde. Ochsenfuttergeld in Courant zu 4 Guld. 5 sch. hastend auf gedachter Siebe Janssen Wittwen Platz in Dornum.

IV. Des weyl. Hausmanns Frerich Janssen Wittve Antje Alts in Neersum:

Eine Beherdichheit ad 2 Guld. in Golde, nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 1 Guld. Beestweidegeld in Courant zu 9 Guld. Ochsenfuttergeld in Courant zu 4 Gulden 5 sch. hastend auf des gedachten weyl. Hausmann Frerich Janssen Erben Platz in Neersum.

V. Der Kaufmann Lüdeling in Nesse mand. note des Herrn Predigers Barcla daselbst:

(No. II. DDD)

Eiae



- Eine Beheerdichheit nebst Waide ums 7te Jahr ad 47 Gulden 7 sch. in Golde, Ochsenfutttergeld in Courant ad 4. Guld 5 sch. hastend auf des weyl. Hausmanns Meent Willms Erben Platz in Schwitters um.
- VI. Der Edo Janssen Mencken in Schwitters um:
Eine Beheerdichheit ad 9 Gulden 3 sch. 7½ w. in Gold nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 33 Gulden 9 sch. Ochsenfutttergeld in Courant zu 18. Gulden, hastend auf des weyl. Hausmanns Mencke Eden Erben Platz in Schwittersum.
- VII. Der Herr Prediaer Zitting in Dornum:
Eine Beheerdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 85 Gulden 10 w. Ochsenfutttergeld in Courant zu 9 Guld. hastend auf des Hausmanns Eilert Tebben Platz in Schwittersum.
- VIII. Der Hausmann Ude Dirks Lotimann in der Dornumer Grode:
Eine Beheerdichheit ad 24 Guld. 6 sch. in Courant ohne Waide, hastend auf des weyl. Deich- und Syhrichters Johann Jildens Erben in der Dornumer Grode.
- IX. Der Hausmann Johann Sieben in der Dornumer Grode:
Eine Beheerdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 17 Guld. 6 sch. 15. w. Eine dito in Courant ohne Waide ad 24 Guld. 8 sch. hastend auf des gedachten Johann Sieben Ehefrauen Martje Dirks Lottmanns Platz in der Dornumer Grode.
- X. Der Hausmann und Schmidt Folkert Janssen in der Dornumer Grode folgende Prästanda:
1) Eine Beheerdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 54 Guld. 2 sch. Eine dito in Courant ohne Waide ad 13 Guld. 9 sch.
2) Eine Beheerdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 5 Guld. 4 sch. Eine dito in Courant ohne Waide ad 13 Guld. 1 sch. hastend auf des gedachten Hausmanns Folkert Janssen Kinder, von deren verstorbenen Mutter Ette Willms angeerbte beyde Plätze in der Dornumer Grode.
- XI. Der Kaufmann Eilert Poppen am Dornumer Syhl nachbenannte Prästanda:
1) Eine Beheerdichheit ad 4 Guld. 2 sch. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide ad 8. Guld. 4 sch.
2) Eine Beheerdichheit ad 17 Guld. 6 sch. 10 w. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide ad 8 Guld. 4 sch. hastend auf des gedachten Kaufmanns Eilert Poppen respective 1 und ½ Platz in der Dornumer Grode.
- XII. Der Galtwirth Jacob Siebens Fischer in Dornum:
Eine Beheerdichheit ohne Waide in Courant ad 7 Guld. 5 sch. hastend auf des Hausmanns Fokke Galis Platz in der Dornumer Grode.
- XIII. Der Hausmann Berend Remmers Damm in der Dornumer Grode folgende Prästanda:
1) Eine Beheerdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. ad 20 Gulden, hast.

haftend auf des gedachten Hausmanns Berend Kemmers Damm von dem Hausmann Eibert Dirks angekauft 7 Diematzen in der Dornumer Grode.

2) Eine Beheerdichtheit in Courant ohne Maide ad 7 Guld. 2 sch. haftend auf gewisse anderwette 7 Diematze des gedachten Hausmanns Berend Kemmers Damm in der Dornumer Grode.

3) Eine Beheerdichtheit ad 4 Guld. 2 sch. in Go'de nebst Maide ums 7te Jahr. Eine dito ohne Maide 17² Guld. 3 sch. 5 w. haftend auf des mehrgedachten Berend Kemmers Damm Platz in der Dornumer Grode.

XIV. Der Hausmann Gerd Hyls Tammen in der Dornumer Grode:
Eine Beheerdichtheit ad 6 Guld. 3 sch. in Golde nebst Maide ums 7te Jahr.
Eine dito ohne Maide in Courant 15 Guld. 6 sch. haftend auf des gedachten Gerd Hyls Tammen Platz in der Dornumer Grode.

XV. Der Schiffer Ede Berens Hollwedel in der Dornumer Grode:
Eine Beheerdichtheit in Courant ohne Maide ad 5 Guld. 4 sch. haftend auf des gedachten Ede Berens Hollwedel Warffstätte in der Dornumer Grode.

XVI. Des weyl. Deich- und Syhrichters Berend Hayungs Damm Wittwe, Wilhelmine Eberhardine Sophie Döwals in der Dornumer Grode:
Eine Beheerdichtheit ad 173 Guld. 8 sch. 5 w. in Golde nebst Maide ums 7te Jahr. Eine dito ohne Maide in Courant 22 Guld. 8 sch. haftend auf des gedachten weyl. Berend Hayungs Damm dessen Sohne Hayung Iken Berends Damm angeerbten Platz in der Dornumer Grode.

XVII. Der Schu'lermeister Hayung Janssen in Dornum:
Eine Erbpacht in Courant ohne Maide ad 3 Guld. 1 sch. 2² w. haftend auf des gedachten Hayung Janssen bey Dornum belegenen Garten.

Diese sämmtliche Ankäufer haben hierauf wegen obgedachter ehemaliger Pertinenzen der Herrlichkeit Dornum Anspruch zu haben vermeynen möchten, hiedurch und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere bey der Königl. hochpreisl. Regierung in Zurich, und das dritte bey dem Königl. woblöblichen Stadtgerichte in Norden affiglet worden, aufgefodert und verabladet, solche ihre Ansprüche a dato innerhalb 3 Monaten, längstens aber am 5ten April nächstkünftig, als dem peremptorischen Termino, Vormittag um 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige und mit gehöriger Information und Legitimation versehene Bevollmächtigte anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung:

Solchemnach werden nunmehr alle und jede, welche aus einm Eigenthums- Pfand, Näherkaufs, Reunions- oder sonstigem Realrecht an vorge dachte ehemalige Pertinenzen der Herrlichkeit Dornum Anspruch zu haben vermeynen möchten, hiedurch und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere bey der Königl. hochpreisl. Regierung in Zurich, und das dritte bey dem Königl. woblöblichen Stadtgerichte in Norden affiglet worden, aufgefodert und verabladet, solche ihre Ansprüche a dato innerhalb 3 Monaten, längstens aber am 5ten April nächstkünftig, als dem peremptorischen Termino, Vormittag um 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige und mit gehöriger Information und Legitimation versehene Bevollmächtigte anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung:
dass die ansbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an vorerwähnte Beheerdichtheiten, Erbpachten und sonstige Prästanda präeludret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen in Ansehung der Käufer sowol als der Kaufgelder auferleget werden solle.

Hebrt.

Uebrigens werden denen, welche wegen der Hindernisse halber nicht persönlich erscheinen können, oder denen es an gehöriger Bekanntschaft hieselbst fehlet, die Justiz-Commissarien Herden und von Halem in Hage hiemit in Vorschlag gebracht, an welche sie sich wenden und selbige mit gehöriger Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 11ten Dec. 1795. v. Halem.

II Bey dem Amtgericht zu Verum sind auf Ansuchen der Wittwe Petersen wider alle und jede, welche auf das von Inpetratin von dem Gastwirth Schäfler zu Hage benähere vormals der weyl. Frau Administrat. in Haas gehörig gemessene südseits der Hager Gasse belegene Haus und Garten einen Realanspruch und Forderung, wie auch Realankaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 10ten April c. pöna juris solita erkannt. Signatum Verum am Amtgericht, den 15ten Januar 1796.

Bey demselben sind auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Kaufmanns Harich Niemand am Mesmer Eobl wider alle und jede, welche auf das von dem Johann Hinrichs angekaufte daselbst belegene Haus nebst $1\frac{1}{4}$ Diemath Fischerland einen Realanspruch und Forderung, wie auch Realankaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 9ten April c. pöna juris solita erkannt. Signatum Verum am Amtgericht, den 15ten Januar 1796.

Bey demselben sind auf Ansuchen des Webermeisters Jan Ebberts am Mesmer Eobl wider alle und jede, welche auf die von dem Eype Wilkins und dessen Wittwe Antse Hinrichs privatim angekaufte nordseits Nesse belegene $1\frac{1}{4}$ Diemath Landes einen Realanspruch und Forderung, wie auch Realankaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 8ten April c. pöna juris solita erkannt. Sign. Verum am Amtgericht, den 15 Jan. 1796.

Bey demselben sind auf Ansuchen des Claas Eilts am Mesmer Eobl wider alle und jede, welche auf die von den Eheleuten Carl Redlets und Gesche Hagen privatim erstandene im Deich und Eoblrott belegene Warffstätte einen Realanspruch und Forderung, wie auch Realankaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 8ten April c. pöna juris solita erkannt. Signatum Verum am Königl. Amtgericht, den 15ten Januar 1796.

Bey demselben sind auf Ansuchen des Remmer Heyen in der Schleen wider alle und jede, welche auf die von Poppe Betten Remmers angekaufte vormals zu Ehle Berten Warffstätte zu Grosheide gehörig gemessene 4 Diemath Landes einen Realanspruch und Forderung, wie auch Realankaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 8ten April c. pöna juris solita erkannt. Signatum Verum am Amtgericht, den 15ten Januar 1796. Kettler.

12 Ad instantiam des Kammerer Harms ist bey dem Amtgerichte zu Leer der Liqui

Eignungsanspruch über ein Haus und Erbachtland, welches ohngefähr 4 Diemath groß ist, im Osten an Albert Harms, im Süden an Harm Ulkes Land zu Dorichmohr grenzend, und von Johann Rinders privatim erkaufet ist, erkannt. Es werden daher alle und jede, die aus Mangel der Öffentlichkeit oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeidetes Haus und Land Ansprache zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino venentorio den 7ten April cur. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht der Grundstücke und des Käufers, Extrahenten dieser Edictalien, präcludiret werden. Signatum Leer im Amtgerichte, den 23 Januar 1796.

13 Bey dem Amtgerichte zu Leer sind auf Anhalten Jan Dunstrop wider alle und jede Edictales erkannt, die aus Mangel oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch auf das von Hermanus Langen zu Loge in der Dike stehende zu Leer belegene an Jürgen Eren grenzende Haus zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen, et venentorio den 7ten April cur. bey Strafe der Präclusion in Hinsicht des Immobilien. Leer, den 19ten Januar 1796.

14 Der vormahlige hiesige Zimmermeister Jacob Hinrich, besaß folgende Immobilien:

- 1) Ein Haus an der Schloßstraße zu Dornum, grenzend gen Osten an des weyl. Landmanns Christoffer Setten Grund, dergestalt, daß die Scheune 12 Zoll, bey der Hintertür aber 6 Fuß 5 Zoll, und der östliche Theil der Mauer gen Süden hin 3 Fuß 7 Zoll davon entfernt ist; gen Süden an des Kaufmanns Egbert Ulrichs Steen Garten, wo lezo das dahin gezogene neue Stacket die Grenze darstellt, dergestalt, daß die Ostseite der Süder Mauer 2 Fuß 8 Zoll, die Westseite derselben aber nur 2 Fuß 7 Zoll davon entfernt ist; gen Westen an die Schloßstraße, und gen Norden an den Herrschaftl. Schloß Graben in einer Entfernung nach Osten hin a 14 und nach Westen hin a 10 Fuß.
- 2) Einen Garten bei Dornum, schwebend gen Osten an das Herrschaftl. Land, der Mühlenkamp genannt, gen Süden an die hiernächst folgende 3 Diemate, wovon der Garten abgegraben worden, über welchen auch die Ueberdritt nach den 3 Diematen gestattet werden muß; gen Westen an des Robert Dannes Haus und Garten, gen Norden an den Mühlenreiber Weg.
- 3) Drey Diemate Landes, grenzend gen Osten an das Herrschaftl. Land, der Mühlenkamp, gen Süden an des weyl. Usminers Berens Land, gen Westen an des Kaufmanns Hagius Haus und Garten, gen Norden an den sub Num. 2. gedachten Garten.
- 4) Ein Diemat Landes, das große Diemath genannt, am Heerwege von Dornum nach Reersum gelegen, grenzend gen Osten an das Herrschaftl. Land, gen Süden an des weyl. Frerich Janssen Erben Land, gen Westen an Ellert Lebber Land, gen Norden an den Reersumer Weg.
- 5) Ein Diemat Landes eben daselbst gelegen, grenzend gen Osten an Hinrich Janssen Land

- Land, gen Süden an Frerich Janssen Erben Land, gen Westen an Hinrich Janssen Land, gen Norden an den Keersumer Weg.
- 6) Ein halbes Diemat Landes, eben daselbst belegen, grenzend gen Osten an des Deich-Richters Claas Hinrichs Land, gen Süden an des toyl. Umieneers Berens Land, gen Westen an des Berend Remmers Damm Land, gen Norden an den Keersumer Weg.
 - 7) Ein halbes Diemat Landes eben daselbst belegen, grenzend gen Osten an Ellert Lebber Land, gen Süden an Frerich Janssen Erben Land, gen Westen an Christoffer Betten Land, gen Norden an den Keersumer Weg.
 - 8) Einen Acker Landes, der Butter-Acker genannt, eben daselbst belegen, schwellend gen Osten an des Bäckers Jacob Fried. Meints Thaden Land, gen Süden an Frerich Janssen Erben Land, gen Westen an des Bäckers Jacob Fr. W. Thaden Land, gen Norden an den Keersumer Weg.

Von diesen Immobilien soll der Jacob Hinrichs das sub Num. 1. gedachte Haus von dem vormaligen hiesigen Amtmann von Salem gekauft, die übrige Grundstücke aber von einem gewissen Carl Wilms ab intestato angeerbet haben; indessen stehet in dem Hypothekenbuch dieses Gerichts ersteres noch auf den Rahmen eines gewissen Hinrich Müller angechrieben, und die letztgedachte Grundstücke sind darin gar nicht zu finden.

Nach dem Tode des Jacob Hinrichs vererbten diese sämtliche Grundstücke auf dessen Sohn, den gewesenen hiesigen Zimmermeister Johann Niederich Jacobs, und wie dieser verstarb, auf dessen 4 Töchter, Johanna Catarina, Geyle, Tautien, und Margareta Elfsden Janssen.

Wie nun zum Behuf der Theilung unter diesen Geschwistern jene sämtliche Immobilien öffentlich verkauft werden müssen, so erstanden davon

- 1) Das Haus sub Num. 1. der hiesige Bürger und Einwohner Eype Frerichs.
- 2) Den Garten sub Num. 2. der Kaufmann Johann Hinrich Schuurman jun. hieselbst.
- 3) Die 3 Diemate Landes sub Num. 3. der Hausmann Heero Janssen auf dem Keersumer Polder.
- 4) Das eine Diemat sub Num. 4. der Zimmermeister Mamme Hilken hieselbst.
- 5) Das eine Diemat sub Num. 5. der Bürger und Gastwirth Jacob Siebens Fischer hieselbst.
- 6) Das halbe Diemat sub Num. 6. der hiesige Wöbbermeister Hinrich Haylen Bruncken.
- 7) Das halbe Diemat sub Num. 7. der Zimmermeister Johann Christoffer Hayungs hieselbst.
- 8) Der Butter-Acker sub Num. 8. der hiesige Schüttmeister und Wöbber Hayle Bruncken.

und es wurde den Käufern in den Verkaufs-Conditionen zur Bedingung gemacht, auf gemeinschaftliche Kosten, wider alle unbekante Realprätendenten, und zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis für die vorige Besitzer ein öffentliches Aufgebot nachzusuchen. Dieses Gesuch ist hierauf von den Käufern beim hiesigen Gerichte angebracht, und es werden demnach nunmehr alle und jede weiche an vorgedachte sämtliche Immobilien

billen aus einem Eigenthums, Erb. oder Pfandrechte, insgleichen wegen einer den Aufzungs Ertrag eines oder andern derselben schmälern und gleichwol durch keine in die Augen fallende Kennzeichen bemerkbare Servitut, oder aus einem Reunions-Recht Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und in Kraft dieser Edictal-Eitazion, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere bey dem Königl. Amtgericht in Esens, und das dritte bey dem Königl. Amtgericht zu Verum anzuschlagen, citirt und abgeladen, solche ihre Ansprüche a dato innerhalb 3 Monaten längstens aber am 5ten April des nächstkünftigen Jahres als dem peremptorischen Termino Vormittag um 9 Uhr gebührend anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die ausbleibende Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an sämtliche vorerwähnte Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen in Aufhebung der Käufer sowol, als der Kaufgelder auferleget, und der titulus possessionis für die vorige Besitzer sowol als die jezige Käufer für berechtigt angenommen werden solle.

Uebrigens werden diejenigen, welche wegen zu weiter Entfernung oder anderer gesellschaftlicher Ehehaften an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, und denen es an gehöriger Bekanntschaft hieselbst fehlt, die Justiz-Commissarii Hedden und v. Halem in Folge hiemit vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und selbigen mit gehöriger Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Dornum am Hochgräf. Gericht, den 16ten Dec. 1795. v. Halem.

15 Des weyl. Friedrich Breeßmann und dessen nachgelassenen Wittwe zu Leer im Westerende belegene Erbpachthaus mit den dazu gehörigen Ländereyen, als zwey Pferde und zwey Kuhweiden auf den Wester Weedlanden, und 15 Aecker, von vereideten Taxatoren auf 4750 Gulden in Gold taxirt, sollen am 4ten April cur. auf dem Amtshause zu Leer öffentlich feilgeboten, und den Meistbietenden, vorbehältlich obrvvr. mundschafflicher Approbation, zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den zu Leer und Loga affigirten Subhastationspatenten angeschlagen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Signatum Leer im Amtgericht, den 5ten Februar. 1796.

16 Ad instantiam des Johann Hinrich Börgfeld wurden bey diesem Amtgerichte Edictales erlassen wider alle, die aus einem Realrechte an das von dem Vogten Johann Claassen Stiermann zu Norden öffentlich erkanfte zu Leer an der Würde belegene Haus Anspruch haben möchten. Die Ladung war den Intelligenzen Numers 47 und 50 vom Jahre 1792 und No. 1 von 1793 inserirt. In der Präclusions-Senten; wurde nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 den Militair- und ihnen gleich geachteten Personen, zu deren Gunsten die Proceffe sistiret waren, die Gerechtigame vorbehalten. Nach Aufhebung der Suspension ladet nunmehr das Amtgerichte alle und jede, die an obbescribtenes Immobile noch aus irgend einem dtaglichen Rechte, besonders Unterpfaunds und Dienstbarkeits wegen einigen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter vor, sich damit innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino präclusivo den 21sten April cur. bey dem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Absicht des Käufers

und

und des Immobilien zum Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Leer im Amtgericht, den 4ten Februar 1796.

17 Ad instantiam des Warkmanns Jan Sjabben und dessen Ehefrauen Anna Beerends zu Oldersum werden alle und jede, welche auf das durch dieselben im Jahre 1784 von dem Schmiedemeister Laas Claassen und dessen Ehefrau Beetie Anthonius Hassbroek aus der Hand gekaufte Haus an der Emden Straße mit zugehörigen 2en Kobläckern, 2en Sitzstellen in der Kirche und 2en Todtegrüften auf dem Kirchhof, ein Erb. Eigenthums. Nacherkauf. Pfand. den Nutzungsertrag schmälern des Dienstbarkeits oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal. Citation auf: so. dert, selbiges innerhalb 6 Wochen, längstens aber in Termino präclusivo Freitag den 8ten April insehend Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzumelden und geschlich zu justificiren, unter der Warnung,

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Immobilien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Oldersum in Iudicio, den 6ten Februar 1796.

18 Vermöge des auf Anrufen des Johann Janssen zu Hohegastke ertheilten Decreti ist ein Aufgebot wider alle, so auf den laut Kaufbrieffes vom 2ten September a. p. für 6310 Gulden in Gold öffentlich erkandeaen vormals von Eddbererschen, nachher auf des Kayserl. Hauptmanns Curiken Wittwe und des Inspectoris Felten Kinder vererbten Platz zu Wortmoor, der Trommelschlag genannt, cum Annexis, aus Erb. Pfand. Nacher. Dienstbarkeit oder sonstigen dinglichen Rechten Ansprüche machen zu können vermeynen, cum Termino ad annotandum von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den 11ten April insehend, des Morgens 9 Uhr bey Strafe der Abweisung erkannt. Stüchhausen im Königl. Amtgericht, den 7ten Januar 1796.

19 Hinrich Willems und dessen Ehefrau Gesche Albers zu Grosswolde verkaufen ihren daselbst gelegenen Warf nebst Garten und zween Fleckern und Weide auf den Weclanden an Jürgen Brahms, dieser übertrug solchen den Willm Dirks zu Steen, selbe, dieser den Jan Peters Maner, von welchen ihn der Hinrich Köllen privatim erkand. Auf dessen Ansuchen sind bey diesem Amtger. Hte Edictales wider alle und jede erkannt, die aus Nacher. den Ertraa schmälern den nicht in die Stane fallenden Dienstbarkeits. oder einem andern dergleichen Rechte Anspruch an das Grundstück zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen, peremptorio den 27sten April c. unter der Warnung:

daß die welche sich in hoc Termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen an den Warf präcludiret werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 15ten Febr. 1796.

20 In Sachen Concursus Christian Wolde zu Bunde Creditores, werden von dem

dem Amtgerichte zu Leer alle und jede edictaliter vorzuladen, die an diese etwa 800 St. Holl. große Mäse aus irgend einem Grunde, Forderung haben, um solche in 9 Wochen spätestens in Termino p. venitorio den 28sten April cur. bey bemeldeten Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie von der Mäse präcludiret werden sollen.
Leer im Amtgerichte, den 17ten Febr. 1796.

21. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an den durch Hausmann Siebrand Dircks am 24sten November 1794 von weyl. Janu Eulers Erben sub hasta erstandenen, in der Westermarsch im Fkendorper Rotte belegenen Heerd zu 60 Diematheu 10 aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgesordert, innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino präclusivo den 23sten April 10 Uhr ihre Ansprüche diesem Gerichte anzuzeigen und auf rechtliche Art zu beschweigen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins alle sich nicht gemeldete von diesem Heerde ab, und zum ewigen Still Schweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten. Signatum Norden, im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 9ten Januar 1796. Hoppe.

22. Jürgen Jans zu Wehner verübte sein im Bestende zu Wehner belegenes Haus auf seine Kinder Liebe und Jan Jürgens. In der Erbtheilung wurde es dem Jan Jürgens übertragen und von diesem an den Kaufmann Jan Wilkens privatim verkauft. Auf dessen Anhalten werden von diesem Amtgerichte alle und jede edictaliter vorgeladen, welche an dieses Immobile aus Näher Pfand, Dienstbarkeit oder einem sonstigen Realrechte Anspruch zu haben vermeinen, sich damit binnen 9 Wochen spätestens in Termino präclusivo den 26sten April cur. bey dem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit vom Immobili ab, und in Hinsicht desselben und des Provoquanten zum immerwährenden Still Schweigen verwiesen werden sollen.
Leer im Amtgerichte, den 12ten Februar 1796.

23. Ad instantiam des Gerichtsdieners Harm Wilkens zu Irhove ist bey diesem Amtgerichte der Liquidations Prozeß über einen halben Wark zu Irhove erkannt, welchen er von Jan Berends Erben Kamte Jans des Albert Ulrichs Ehefrau und dem Curator der Minderjährigen Witte Jans privatim erstanden.

Es werden daher alle und jede, edictaliter vorgeladen, die aus einem Näher Pfand, Reunions, einem nicht in die Sinne fallenden und Verh. des Ertrag schmälern den Dienstbarkeits oder einem andern dinglichen Rechte, Anspruch an rubricirte Immobilien zu haben vermeinen, um solche binnen 9 Wochen, spätestens in Termino reproductivus den 27sten April c. hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und ihnen in Hinsicht des Immobili und des Käufers, ein immerwährendes Still Schweigen auferlegt werden wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten Februar 1796.

24. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz. Commiss. Schmid, mand. wie der Bretz Joachims daselbst, Edictales wider alle und jede, welche
(No. II. See) auf

auf das durch Provochantin von dem Kaufmann Adam Seucken Folkers privatim anerkauften Wohnhaus am neuen Markte in Comp. 10. No. 53. aus irgend einem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 3 Monate, et reproductionis präclusivo auf den 23sten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

25 Bey der Königl. Preussl. Regierung hieselbst ist über den aus einem am Markte belegenen Hause und einigen Mobilien bestehenden Nachlass der weyl. Regierungs-Registratoria Holze ad instantiam der Beneficial-Erben derselben, Wittve Kettler in Uygant, Kriegs-rath Lanzius Beninga in Stieckelkamp und Kaufmann Lanzus in Norden, der erbischafftliche Liquidations-proceß erdsuet, und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an oberwehnten Nachlass, es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolle, zu haben vermeynen, hiemit und Kraft dieser Edictal-Citation, welche allhier auf der Regierung, bey dem Stadtgerichte zu Emden und Norden affigiret ist, vorgeladen, daß sie inner halb drey Monaten, und längstens in Termino peremptorio den 24sten May Vormittags um 10 Uhr coram Deputato Regierungs-rath Conring auf der Regierung erscheinen, ihre Ansprüche an besagtem Nachlass gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß wenn sie in diesem Termin nicht erscheinen werden, sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Wobey denjenigen Creditoren, die an der persönlichen Erscheinung durch allzuweilte Entfernung oder andere legale Ehehaften gehindert werden, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tieden, de Pottere und Detmers zu Mandatarien vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Instruction und Vollmacht versehen können. Wornach sie sich zu achten haben. *Murich*, den 28sten Januar 1796.

Königl. Preussl. Ostfriesische Regierung.

26 Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen des Conde Albers alle diejenigen welche an dem von ihm den 13ten April 1783 privatim von Gerb Jacobs anerkauften Hause und Garten an der Wählenlohne hieselbst sub No. 49. aus irgend einem Grunde, Realansprüche, Näherkaufs Recht, Servitut und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter abgeladen, sothane Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen reproductionis Termin den 30sten April a. c. bey dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an dies Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigens auferleget werden soll.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 10 Februar 1796.

Hopp:

27 Das Stadtgericht zu Emden füget hiemit zu wissen, daß seit Publica-
tion der Verordnung vom 3ten September 1792 wie es mit den Rechtsangelegenhei-
ten der ins Feld gerückten Militair Personen; während der Abwesenheit derselben
aus ihren Stand-Quartieren gehalten werden soll, in folgenden Concurß- und Liqui-
dationsfachen die Edictal-Citationes nur mit Vorbehalt der Rechte gedachter Militair-
und der ihnen gleichgeachteten Personen purificirt seyn.

I. In Concurß- 1c. Sachen.

- 1) Wider alle Verpfänder der in dem Nachlasse der weyl. Fofje Ofken vorge-
fundene Pfandgüter. Intell. 1793. No. 6. 10. 13.
- 2) Wider den im Jahre 1765 als Passagir nach Surinamen verreiseten Hene
de Vries. Intell. 1793. No. 26. 33. 40. 47. und 1794. No. 1. 7.
- 3) Wider den Insolventen Babel des von hier entwichenen Buchbinders D.
H. Leopold. Intell. 1793. No. 29. 32. 34.
- 4) Wider das geringfügige Vermögen des zur See verunglückten Schiffers
Sicke Henen Balk. Intell. No. 34. 37. 39.
- 5) In Sachen Concurß. general. des Kaufmanns Gerhards Jansen Buising und
bessen Ehefrau Johanna Balema. Intell. No. 10. 16. 21. 22. 23. 24.
- 6) Wider diejenige welche von dem Kaufmann G. J. Buising und bessen Ehe-
frau Johanna Balema an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften etwas unter
sich haben. Intell. No. 10. 11. 12.
- 7) Wider die Creditores der Wendelke Jürjens des weyl. Ferdinand Daniels
Degenaar nachgelassene Wittwe. Intell. No. 40. 44. 48. 49. 50. 51.
- 8) In Sachen Concurß. des Schlachterjuden Isaac Simon Pels. Intell. 1795.
No. 25. 27. 29.

II. In Edictal- 1c. Sachen.

- 1) Auf das von dem Kaufmann G. de Neus an die Eheleute Goldbrath Fabri-
canten J. A. v. der Wall und P. v. Zelgerhuis verkaufte Haus in Comp. 11. No.
12. Anspruch machende Prätendenten, Creditoren und Retrahenten. Intell. 1793.
No. 5. 10. 14. 15. 16. 17.
- 2) Auf das von dem Holzhändler N. Ihnen öffentlich an den Kaufmann J.
Wissering verkaufte Haus in Comp. 4. No. 35. Intell. No. 5. 8. 10.
- 3) Auf das von dem Weert Ariens privatim, an den Schiffer Lüppe Aggen
Ackermann verkaufte Wohn- und Pachthaus in Comp. 14. No. 43. Intell. No. 5.
10. 14.
- 4) Auf das von dem Schiffer Cornelius Eilerts privatim an den Segelmacher
Eilert Cornelius verkaufte Wohnhaus in Comp. 11. No. 49. Intell. No. 6. 11. 15.
- 5) Auf das von dem Mahler Joest Wychers privatim, an den Kaufmann Ge-
org Theissen verkaufte Wohnhaus in Comp. 13. No. 22. Intell. No. 7. 12. 17.
18. 19. 20.
- 6) Auf das von dem Cyriacus Hüner und bessen Ehefrau Hempte Maria
Brahms privatim, an den Handelsmann Jann Willems verkaufte Wohnhaus in
Comp. 11. No. 21. Intell. No. 8. 12. 16.

7)

- 7) Auf die von dem weyl. Apotheker Johannes Hoës und dessen Ehefrauen, jetzt Wittwen Jenne Hoës geb. Spvers im Jahre 1773 an den Bierziger und Apotheker Joh. von Borstum und dessen Ehefrau Anna v. Voëssum geb. Say verkauften Hälfte von 3 Grafen Landes vor dem neuen Thor hieselbst belegen. Intell. No. 9. 13. 17.
- 8) Auf das von dem Kaufmann Peter Janssen Brouwer privatim, an den Kaufmann Frerich Cornelius verkaufte Wohnhaus in Comp. 9. No. 46. Intell. No. 1. 6. 20. 21. 22. 23.
- 9) Auf das von des weyl. Kaufmanns Cornelius Huisinga Wittve privatim, an den Strumpffabrikanten Jacobus Backband verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 16. No. 20. Intell. 1. 16. 20. 21. 22. 23.
- 10) Auf das von dem Peter Jacobs Lent privatim, an den Ausmiener v. Letten verkaufte Hintergebäude des Hauses in Comp. 1. No. 14. Intell. No. 13. 17. 21.
- 11) Auf das von dem weyl. Kaufmann N. Jhnen öffentlich an den Bäckermeister Libbert D. Janssen verkaufte Pachthaus in Comp. 10. No. 81. Intell. No. 13. 17. 21.
- 12) Auf das von dem Kaufmann P. D. Brouwer privatim, an den Hinrich Heyen verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 15. No. 64 & 103. Intell. No. 13. 17. 21.
- 13) Auf das von dem Schiffer Willem Certs Pannenberg und dessen Ehefrau Sawaantje Certs privatim, an den Gastwirth Dirk Jansen Droft und dessen Ehefrau Greerje Janssen Santjer verkaufte Wohnhaus in Comp. 3. No. 18. Intell. No. 16. 20. 24. 25. 26. 27.
- 14) Auf das von der Wittwen und Erben des weyl. Bierziger Dinno Hinrichs Crimping öffentlich an den Kaufmann Frerich Konken verkaufte Wohnhaus in Comp. 4. No. 69. Intell. No. 16. 21. 25.
- 15) Auf das von dem Bierziger und Quartiermeister J. Fr. Jansson privatim, an den Joh. Died. Krull verkaufte Wohn- und Pachthaus in Comp. 13. N. 5. Intell. No. 19. 24. 29. 30. 31. 32.
- 16) Auf das von dem Schiffer Harm Geerds Dufen privatim, an den Schiffer Theis Gelten Visser verkaufte Wohnhaus, in Comp. 17. No. 5. Intell. No. 18. 23. 27.
- 17) Auf das von dem Peter Peters von den Gerd Weyen herrschend privatim an den Philip Noelßs Fre verkaufte Haus, Stall und Garten in Comp. 21. No. 35. Intell. No. 21. 24. 27.
- 18) Auf die von dem Schneidemüller Willem Harders privatim an den Kaufmann Joh. Nieuwenhove unter der Stadtdeichacht belegene 6 Grafen Landes. Intell. No. 24. 28. 32. 33. 34. 35.
- 19) Auf das durch den Ausmiener v. Letten privatim an den Gerd Heyen Simmering verkauften Wohnhauses in Comp. 4. No. 15. Intell. No. 26. 30. 34.
- 20) Auf das von dem Peter Huisman und Frau privatim an den Steffen Harms Schröder verkaufte Wohnhaus in Comp. 21. No. 23. Intell. No. 35. 39. 43. 21)

- 21) Auf das von den Eheleuten Jan Harms Müller und Frauke Caspers zu Roquard privatim, an die Eheleute Gaje Schelken und Maltje Janssen verkaufte Wohnhaus und Warf die Wyjmer Herberge genannt; ingleichen Stallgebäude und Platz zum Misthauffe. Intell. No. 35. 40. 44. 45. 46. 47.
- 22) Auf das von dem Besembinder Jan Feldmann privatim an den Holzhändler Jan de Wall verkaufte Wohnhaus in Comp. 9. No. 77. Intell. No. 36. 40. 44.
- 23) Auf das von dem Johann Jacob Börner und der Catharina Maria Mattheessen privatim, an den Ausklinger Jacob Luppen Schröder und Boske Heykes Bleecker verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 18. No. 50. nebst kleinem Garten in besagter Comp. No. 89. Intell. No. 37. 42. 46. 47. 48. 49.
- 24) Auf das von dem weyl. Bierziger Otto Christian van Santen privatim, an den Bäckermeister Carsten Boekhoff verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 10. No. 22. Intell. No. 40. 44. 48.
- 25) Auf das von des Justiz-Commissär Nabels Ehefrau Metta v. Letten und derselben mit dem Kaufmann weyl. H. L. Harms erzeugten Vortochter Vormünder, Bierziger Dirk Noemes und Tjark van Laar privatim an den Kaufmann P. L. Marchés verkaufte Packhaus in Comp. 3. No. 62. a. Intell. No. 44. 48. 52.
- 26) Auf das von dem Bierziger Peter de Beert und dessen Ehefrau M. Wilkens privatim, an den Mahlermeister Klaas Pieters Brouwer und dessen Ehefrau Maria Wyszdyk verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 8. No. 19. Intell. 1793. No. 45. 50. und 1794. No. 2. 3. 4. 5.
- 27) Auf das von der Wittwe Adelgunde Brandgums privatim, an den Chirurg. Spaint und dessen Ehefrau Linke Groenewolts verkaufte Wohnhaus zum goldenen A. B. C. in Comp. 3. No. 1. Intell. 1793. No. 45. 50. und 1794. No. 2. 3. 4. 5.
- 28) Auf das von dem Kaufmann Peter D. Brouwer privatim, an den Kaufmann Carl L. Marchés verkaufte und vertauschte Wohnhaus in Comp. 3. No. 12. Intell. 1793. No. 48. und 1794. No. 1. 5. 6. 7. 8.
- 29) Auf das von dem Mahlermeister Harm Barkholter und dessen Ehefrau Antonetta Elisabeth Poppen, an den Secret. Hermann Tholen verkaufte Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Hintergebäude, Warf und an der Südseite des Hauses befindlichen eigenthümlichen Ganges in Comp. 7. No. 66. Intell. 1793. No. 48. und 1794. No. 1. 5. 6. 7. 8.
- 30) Auf das von dem Willem Janssen Mülder privatim, an den Schiffszimmermeister Jan Christopher verkaufte Haus in Comp. 23. No. 16. Intell. 1793. No. 51. und 1794. No. 1. 3.
- 31) Auf das von dem Bürger Hauptmann Jacob Wyckram und dessen Ehefrau Anna Leenders privatim, an der Wittwen des weyl. Bäckermeisters Heje Boekelmann, Anna Nicolai verkaufte Wohnhaus in Comp. 16. No. 32. Intell. 1794. No. 2. 5. 8.
- 32) Auf das von dem Schiffer Cleis Mecklenborg und dessen Ehefrau Anna Harms Mülder privatim, an den Bierziger P. Arends verkaufte Wohnhaus in Comp. 16. No. 35. Intell. No. 2, 6, 10, 11, 12, 13.

- 33) Auf das von dem Rathscanzellisten L. Boff privatim, an den Fischer Henricus May verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 19. No. 23. Intell. 2. 5. 8.
- 34) Auf die von dem Kaufmann Gerrit v. Santen publ. an den Fuhrmann Hubert Everhards verkauften unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht belegenen drei Grasen Landes. Intell. No. 3. 6. 9.
- 35) Auf die zur Berichtigung des tituli possessionis dem Ausmiener Engelbart v. Letten und dem Kaufmann Claas Carstens, von ihrem Erblasser dem weil. Frerich Carstens angeerbten Pothauses in Comp. 2. No. 30. Intell. No. 5. 8. 11.
- 36) Auf die von dem Harm Hinrich Garrels und dessen Ehefrau M. Kuiters privatim an den Hinrich Willems verkaufte Wohnhäuser in Comp. 22. No. 73 & 74. Intell. No. 5. 8. 11.
- 37) Auf das von dem Kaufmann Garrelt Deteleff und dessen weyl. Sohn Giesbert Deteleff privatim, an den Schiffer Jan Willems Santjer verkaufte Wohnhaus in Comp. 1. No. 45. Intell. No. 5. 8. 11.
- 38) Auf den von dem Ausmiener H. R. Storch und dessen Sohn Otto R. Storch privatim, an den Niedergerichts-Assessor Le Brun verkauften Gartengrund, hinter des Storchs Wohnhauses in Comp. 13. No. 53. Intell. No. 6. 8. 10.
- 39) Auf das von dem Moris Peters de Bries privatim, an den Peter Remmers Steen verkaufte Wohnhaus in Comp. 14. No. 47. Intell. 7. 10. 13.
- 40) Auf das von des Otte Meints Wittwe Trientje Jürgens privatim, an die Eheleute Hinrich Koelfs und Antje Eyls verkaufte Haus in Comp. 17. No. 10. Intell. 7. 10. 13.
- 41) Auf das durch weyl. Idze Garbrands Erben Garbrand Idzen Bleisma & Conf. privatim, an den Zwirnmacher Kemke Boethoff verkaufte Haus in Comp. 2. No. 58. Intell. No. 7. 9. 11.
- 42) Auf das von dem Bürger Hauptmann Jacob Borgmann privatim an den Bäckermeister Eilerd Egberts Wilcken verkaufte Haus in Comp. 2. No. 88. Intell. No. 7. 10. 13.
- 43) Auf das von dem Zimmermeister Ryndert Berends Brye und dessen Ehefrau Letje Lucas privatim, an den Rademacher Berend Hinrichs verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 22. No. 2. Intell. 8. 11. 14.
- 44) Auf die von den Eheleuten Jan Harmannus und Harmke Janssen Borgmann, an den Kaufmann Hermann Hitjer durch Tausch acquirirte 4 Grasen Landes unter der Stadt's kleinen Deichacht belegen gegen andere 10 Grasen unter Petrum. Intell. No. 10. 15. 16.
- 45) Auf die von Trientje und Harmke Janssen Borgmann in Assistenz ihrer Ehemänner Koelf Claassen de Wall und Jan Hermannus, welche auf die benenselben unter dem 8ten November a. p. rechtskräftig adjudicirten 9 Grasen Landes unter hiesiger Stadt's kleinen Deichacht belegen, welche 9 Grasen dieselbe von ihrem Vater Jan Heyckes Borgmann vindicirt haben. Intell. No. 10. 15. 20. 21. 22. 23.
- 46) Auf das von den Eheleuten Frank Rasch und Claarke Jacobus Delmerhorst privatim, an den Bäcker-Fuhrmann Ednjes Ellen verkaufte Wohnhaus in Comp. 23. No. 41. Intell. No. 11. 14. 17.

47) Auf das von dem Vierziger Dirk Noemes, an den Schiffer Jan Willem's Santjer gerichtlich in Eigenthum übergetragene Wohnhaus in Comp. 4. No. 46. Intell. No. 11. 14. 17.

48) Auf das von den Eheleuten Jan Harms Mülber und Frauke Caspers zu Loquard, der letztern von ihrem weyl. erstern Ehemann Christian Person per Testamentum vermachte Pachthaus in Comp. 10. No. 78. welches privatim an den Kaufmann Piet. D. Brouwer verkauft worden. Intell. No. 15. 18. 21.

49) Auf das von den Strumpffabrikanten E. G. Dylam am 31sten Jan. 1793 an der großen Brückenstraße sub No. 6, an den Zimmermeister J. P. Iben verkaufte Haus. Intell. No. 22. 25. 28.

50) Auf das a) von dem Hinrich Campen in Comp. 11. No. 33. stehende Wohnhaus und die b) von dem Cornelius Huisinga und Frau in Comp. 20. No. 27, wie auch c) von Marten Gerdes in Comp. 20. No. 76. sodann d) von Peter Moritz de Vries in Comp. 20. No. 95. liegende 3 Gärten, sammtlich an den Philip Valentin verkauft. Intell. No. 26. 29. 32.

51) Auf das von dem Schneider Jan Garrels privatim, an den Grühmacher Jan Siefles verkaufte Wohnhaus in Comp. 22. No. 14. Intell. N. 26. 29. 32.

52) Auf das von dem Zinngießer E. W. Alfast privatim an den Strumpfwirker Dete Claassen Oefinga verkaufte Haus. Intell. No. 27. 30. 33.

53) Auf das von dem Amtmann Schmid privatim an den Kaufmann Hinrich Bavink verkaufte Klunderburgs Pachthaus. Intell. No. 32. 36. 40. 41. 42. 43.

54) Auf das von dem Ausmiener E. v. Letten privatim, an den Kaufmann W. H. Vosberg verkaufte Wohnhaus in Comp. 13. No. 16. Intell. No. 32. 36. 40. 41. 42. 43.

55) Auf die von dem Krieges-Commissär Schramm curat. des Hofraths Teeguel öffentlich an den J. C. Schmid und Zimmermeister Warner Pauls verkaufte in Comp. 3. No. 25b. im Hypothekenbuch registrierte Klunderburg und den Südwerts derselben belegenen mit dazu gehörigen seitdem an letztern wieder verkauften ledige Grund. Intell. No. 36. 41. 45. 46. 47. 48.

56) Auf den von dem Vierziger D. N. Bleecker privatim an den landschaftlichen Administ. Hesslingh verkauften Garten in Comp. 18. No. 92. Int. No. 36. 39. 42.

57) Auf das von dem Peter N. de Vuur und Frau A. Gosen Eckhoff privatim, an den Kaufmann Daniel Schröder verkaufte Haus in Comp. 20. N. 66. Int. No. 41. 44. 47.

58) Auf die von dem Gastwirth Fried. Wilh. Storch und dessen Ehefrau Sophia Hindrina geb. van der Heyde öffentlich an den Stadts Musicum und Gastwirth J. H. Roslaub verkauften Häuser in Comp. 3. No. 2 & 3. Int. 41. 45. 49. 50. 51. 52.

59) Auf das von Hinrich Holthaus Wittwen Agnetha Classen de Witt privatim, an den Accise Schreiber Jan Campes verkaufte Haus in Comp. 5. N. 21. Intell. No. 42. 45. 48.

60) Auf das von dem Malermeister Harm E. Brabber privatim an den Kleidermacher Sibold Ihnen verkaufte Wohnhaus in Comp. 8. No. 70. Intell. No. 43. 46. 49. 61)

61) Auf das von dem Wagemeister Peter Matthias privatim an den Bürgermeister v. Santen & Cons. verkaufte Wohnhaus in Comp. 4. No. 29. Intell. 1794. No. 47. 50. und 1795. No. 1.

62) Auf die von dem weyl. Müller W. Nannen öffentlich an die Bäckerzunft verkaufte rothe Mühle. Intell. 1794. No. 47. 51. und 1795. No. 3. 4. 5. 6.

63) Auf das von dem Lichtzieher Geelt Ubbens privatim an den Fuhrmann Willem Dirks verkaufte Wohnhaus nebst Stallgebäude in Comp. 12. No. 41. Int. 1794. No. 49. 52. und 1795. No. 3.

64) Auf das durch den Sattlermeister Carl Beatt retrahirte, von des weyl. Peter Schüsslers Wittwe Maltje Harms in Comp. 7. No. 29. herrührende Wohnhaus. Intell. No. 2. 4. 6.

65) Auf das von dem Zimmermeister Wilt Garrels und dessen Ehefrau privatim, an den Schiffer Jacob Heyen Karsjens und dessen Ehefrau verkaufte Haus in Comp. 21. No. 44. Intell. No. 4. 7. 10.

66) Auf das von den Schormannschen Geschwistern der verwittweten Frau Commere. Rätin Krack, und Wittwen Heidebrink re. an die Geschwister Greetje und Franz. Schormann, respectiver angeerbte und durch Theilung halber acquirirte Wohnhaus in Comp. 3. No. 11. Intell. No. 4. 8. 12. 13. 14. 15.

67) Auf den von dem Schneidermeister Gerhard Schillmüller privatim, an den Zimmermeister Jacob Frowyn verkaufte Gartengrund in Comp. 19. No. 78. Intell. No. 8. 10. 12.

68) Auf das von dem Kaufmann Andreas Christian Köppen privatim, an den Kaufmann P. J. Abegg verkaufte Wohnhaus in Comp. 11. No. 48. Intell. No. 8. 12. 16. 17. 18. 19.

69) Auf das von der Anna Frerichs privatim, an den Schustermeister Hinrich Andreeffen verkaufte Wohnhaus in Comp. 10. N. 27. Intell. 8. 11. 14.

70) Auf das von dem Johann Coopmann privatim, an den Schreiber Abraham Lesekamp in Assistenz seines Vaters Berend Lesekamp verkaufte Wohnhaus in Comp. 11. No. 47. Intell. No. 8. 12. 16. 17. 18. 19.

71) Auf das von dem Hutmacher Claas Lonjes Meyer und dessen Ehefrau Mareeke Heykes privatim, an den Drechslermeister David Jansen Kruse verkaufte Wohnhaus in Comp. 10. N. 23. Intell. N. 12. 15. 18.

72) Auf die durch den Antim. Müller zu Odersum öffentlich an den Niedergericht's Assessor Enno Paul Rösingh verkauften Häuser a) in Comp. 14. N. 62. und Garten, b) in Comp. 14. No. 65. und c) in Comp. 14. No. 66. Intell. No. 16. 20. 24. 25. 26. 27.

73) Auf das von der Wittwen des weyl. Bäckermeisters Marten Schaagmann, Eeke Herkes und derselben Kinder privatim, an den Bäckermeister Hilbert Weyen Mulder verkaufte Wohnhaus und Garten in Comp. 20. N. 55. Intell. No. 21. 25. 29. 30. 31. 32.

Da nun gedachtes Suspensions-Edict aufgehoben worden: so werden die darin bemeldete Militair- und ihnen gleich geachtete Personen, hiemit edictaliter aufgefór-

berst

bert, in dreym Monaten spätestens am 24sten May dieses Jahres, in Person, oder durch einen zulässig Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Blum und Mencke vorgeschlagen werden, ihre Forderungen und Ansprüche auf dem Rathhause anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Massen werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

28 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Just. Commiss. Mencke mand. noie. des jüdischen Kaufmanns Eieymann Abrahams daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von denen Chreuten Jannes Coopmann und Claosf. Gideons privatim anerkaufte Wohnhaus cum Annexis in Comp. 6. No. 35. aus irgend einem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 23sten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

29 Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen des Notari Heilmann alle diejenen welche an dem durch Marten Janssen am 10ten Decembar 1792 aus dem Janns Buchschen Nachlaß sub hasta erstandenen, und darauf den 26sten November 1793 dem Extrahenten privatim wieder übertragene Stückland zu zwey Diematn im Westfälischer Noth, aus irgend einem Grunde Realansprüche, Näherkaufrecht, Servitut und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 30sten April a. c. präfixirten Termine präclusivo des Morgens 10 Uhr, sothane Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen und zu verficiren, unter Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an dies Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 10ten Februar 1796.
Hoppe.

30 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Just. Commiss. Blum, mand. noie. des Schiffers Ulrich Heren Mülder und dessen Ehefrau Hiske Zellen daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Krämer Febe Jarks und dessen Ehefrau Berendje Berends privatim anerkaufte Wohnhaus nebst Garten cum Annexis in Comp. 20. Num. 42. aus irgend einem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 30sten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

31 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Kleidermachers
(No. II. 311) Daniel

Daniel Stoff zu Hage wider alle und jede, welche auf die von dem Hele Heyen Schiffer und Hinrich Hermann Feitler zu Norden privatim angekaufte nordseits Hage belegene zwey 2 1/2 Diemathe oder zusammen 5 Diemathe Landes, es sey aus welchem Grunde es wolle, Realansprüche und Forderungen, wie auch Räderkaufsrecht, Grundgerechtigkeiten oder Servituten zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 10ten May d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Verum, am 15ten Februar 1796. Kettler.

32 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Fakrer Carl am Mesmer Syhl wider alle und jede, welche auf die von dem Schiffer Hilrich Ulrich Noormann angekaufte daselbst belegene Behausung cum Annexis Realansprüche und Forderungen, wie auch Räderkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 4ten May d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Verum, den 10ten Februar 1796. Kettler.

33 Bey der am 15ten Februar 1793 erfolgten freywilligen Subhastation eines der Armen-Casse zu Tergast zuständigen halben Warfhanfes und zugehörigen Gartengrundes daselbst, welches auf 500 Gulden in Solde eidlich gewürdiget, und von dem Meeste Jurien für 730 Gulden in Solde meistbietend erstanden worden, ist nach Vorschrift des allerhöchsten Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792 den ins Feld gerückten Militair- und übrigen denenselben gleich geachteten Personen ihre etwaige Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten worden. Nach erfolgter Wiederaufhebung sothanen Edicts werden aber nunmehr gedachte Militair- und die mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen hiermit aufgefordert, ihre etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real- oder den Nutzungsertrag schmälernde Dienstbarkeitsrechte innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino præclusivo Sonnabend den 7ten May instehend Vormittags 9 Uhr bey dem Gerichte anzugeben und gesetzlich zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer in soweit sie das verkaufte Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Conditiones und Taxe sind bey diesem Gerichte affigirt, auch bey dem Ausmiener Egberts mit mehrerer Ruffe zu inscribiren, und gegen die Gebühr abschristlich zu bekommen. Geben Oldersum in Judicio, den 13ten Februar 1796.

34 Nach hergestelltem Frieden und Wiederaufhebung des allerhöchsten Königl. Suspensions-Edicts vom 3ten Sept. 1792 werden nunmehr alle darin bemeldete Militair- und mit ihnen gleiche Rechte habende Personen, welche auf den Nachlaß des Gastwirts Harm Voelhoff zu Oldersum weyl. ersten Ehefrau Jantse Eden Faber, welchen gedachter Voelhoff ex Testamento derselben vom 12ten December 1774 und einem mit den Aftter-Erben Elisabeth und Ede Harms Faber am 17ten August 1793 geschlossenen Abfindungsvertrag besitzt, und insonderheit auf die darunter behörende Brauerey cum Annexis et Pertinentiis an der Emden Straße zu Oldersum ein Erb-Pland Räder- den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Realrecht und For-

Forderung zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino præclusivo Sonnabend den 7ten May instehend Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien beym Gerichte anzugeben und rechtlich zu justificiren, widrigenfalls auch sie mit ihren etwaigen Real- und sonstigen Ansprüchen auf die Erbschaft werden præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Geben Oldersum in Judicio, den 13ten Februar 1796.

35 Am 18ten April 1793 haben der Bäckermeister Jan Ellen Voelkmann und dessen Ehefrau Geertje Jonssen zu Oldersum ihr insolventes Vermögen, bestehend in einem Hause mit zweyen Kobläckern zu Oldersum, sodann einigen Mobilien und Bäckergeräthschaften, ihren Gläubigern abgetreten, und es ist darüber per Decretum vom selbigen Dato der Concurs salvo jure Militarium eröfnet worden. Wie nun aber das allerhöchste Königl. Edict vom 3ten Sept. 1792 wieder aufgehoben, so ladet das Oldersumsche Gericht alle darin bemeldete Militair- und denenselben gleich geachtete Personen, welche an obiger Masse einigen Anspruch und Forderung haben möchten, hiermit edictaliter ab, solches innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino præclusivo Sonnabend den 7ten May instehend, Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, so es an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarist Schmid und Wendke zu Emden vorgeschlagen werden, beym Gerichte anzugeben und gesetzlich zu justificiren, auch sich über das Cessionsgesuch der Gemeinsschuldner zu erklären, unter der Warnung,

daß diejenigen, welche sich weder vor noch in diesem Termin melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse werden præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch ihrer Seite die Bewilligung des beneficij cessionis honorum wird angenommen werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 13ten Februar 1796.

36 Nach hergestelltem Frieden und erfolgter Wiederanshebung der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 3ten Sept. 1792 werden nunmehr alle und jede der darin bemeldeten Militair- und denenselben gleich geachteten Personen, welche auf das zur Concursmasse der Eheleute Jan Ellen Voelkmann und Geertje Jonssen behörende Haus auf der Neustadt mit annexem Gartengrunde und zweyen Kobläckern hinter dem Fischreich zu Oldersum, welche zusammen auf 513 Gulden in Golde eidlich gewürdiget, und am 19ten Sept. 1793 dem Hódler Beerend Jonssen für 791 Gulden in Golde meistbietend losgeschlagen worden, ein aus dem Hypothekenbuche nicht constirendes Real- oder den Nutzungsertrag schmälernendes Dienstbarkeitsrecht haben möchten, hiermit aufgefordert, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf Sonnabend den 7ten May instehend præfigurten præclusivischen Termino ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer in soweit sie die verkaufte Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Conditiones und Taxe sind bey diesem Gerichte affigiret, auch bey dem Auktionen Egberts mit mehrerer Masse zu inspiciren und gegen die Bedingte abschriftlich zu bekommen, Geben Oldersum in Judicio, den 13ten Febr. 1796.



37 Nach erfolgter Wiederaufhebung der am 3ten Sept. 1792 emanirten allerhöchsten Königl. Verordnung, wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militärpersonen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden sollte, werden nunmehr alle darin bemeldete Militär- und deneuselben gleich geachtete Personen, welche auf die durch den Schiffer Harm Hinrichs zu Föhringsfehn von dem Arbeiter Elias Hinrichs zu Odersum aus freyer Hand erkaufte zwey Graesen Landes in der Wisterhamrich unter Odersum belegen, ein in den Edictal-Citationen und der Präclusionsentenz de Anno 1793 ihnen ausdrücklich vorbehaltenes Näher. Pfand- Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb neun Wochen, und längstens in Termino præclusivo Sonnabend den 7ten May insiehend Vormittags 9 Uhr beym Gerichte anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Odersum in Iudicio, den 15ten Februar 1796.

38 Nach hergestelltem Frieden und erfolgter Wiederaufhebung des allerhöchsten Königl. Suspensions-Edicts vom 3ten Sept. 1792 werden alle und jede darin bemeldete Militär- und deneuselben gleich geachtete Personen, welche auf das mit ausdrücklicher Reservation ihrer etwaigen Rechte im Jahre 1793 angebotene durch den Waismann Garrelt Jaassen und dessen Ehefrau Roentje Beerds Boebarg zu Korchum von dem Hausmann Meint Jursens zu Odersum aus freyer Hand erkaufte ehemals zu Peter Kopkes Heerd behörig gewesen Haus und Kohlgarten zu Korchum cum Annexis et Pertinentiis ein Erb- Pfand- Näher. Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino præclusivo Sonnabend den 7ten May insiehend Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren, unter der Warnung,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf besagte Immobilien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Geben Odersum in Iudicio, den 15ten Februar 1796.

39 Demnach die allerhöchste Königl. Verordnung, wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militärpersonen während derselben Abwesenheit aus ihren Standquartieren gehalten werden sollte, de dato Berlin den 3ten Septemb. 1792, wieder aufgehoben worden, so werden die darin bemeldete Militär- und deneuselben gleich geachtete Personen, in soferne sie auf vier Graesen Landes unter Odersum belegen, weche der Bäckermeister H. rich Freerichs daselbst von den Eheleuten Freerk Jaassen Mannig und Jant: Edvardt am 29sten Januar 1791 privatim angekauft und resp. eingetauscht, und mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer etwaigen Berechtigung im Jahre 1793 gerichtet

riehlich aufbieten lassen, ein Erb: Naber: Pfand: Dienstbarkeits: oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in Termino præclusivo Sonntabend den 7ten May kuffend Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien bey dem Gericht anzugeben und gesetzlich zu iustificiren, widrigenfalls auch sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück præcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen. Geben Oldersum in Iudicio, den 15ten Februar 1796.

40 Der Reichrichter Jacob Janssen Meiners und dessen Ehefrau Nikke Henrichs zu Norikum, haben von dem dasigen Warsmann Garrelt Janssen und dessen Ehefrau Koenije Geerds Wasseborg einen Frauen Kirchenstuhl an die Vorder Seiten Mauer dortiger Kirche, gerade der Kanzel gegenüber, welcher zu dem durch letzebenannte Eheleute von dem Hausmann Meint Jariens Vuno 1793 anerkaufften Hause behdrig gewesen am 29sten Januar 1794 privatim an sich erhandelt, und zur Erhaltung einer P a s s i o n gegen unbekante Realprædenten salvo tamem iure Militarium, gerichtlich aufbieten lassen.

Nach erfolgter Wiederanhebung des Allerhöchsten Königl. Suspensions: Edicts vom 3ten September 1792 fordert das Oldersumsche Gericht alle darin benelcteten Militäre und denenselben gleichgeachtete Personen, welche an bemelcten Kirchenstuhl ein Erb: Eigenthums: Naberkaufs: Pfand: oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter ab, solches innerhalb neun Wochen, und längstens am Sonntabend den 7ten May kuffend, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gesetzlich zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die Sussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf den Kirchenstuhl werden præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Geben Oldersum in Iudicio, den 15ten Februar 1796.

41 Bey der am 29sten April 1794 erfolgten freywilligen Subhastation der von dem verstorbenen Geneverbrenner Dine Beerends Vogel hinterlassenen Immobilien, bestehend

1) In einem bequemblichen Wohnhause und Nebengebäude so zur Geneverbrennerey eingerichtet, an der Kirchstraße zu Oldersum, mit zweyen Kohläckern auf der sogenannten Selt-Lüne und einem Acker an der Kreuzstraße auch sonstigen Anneren und Pertinentien, welches auf 1700 Gl.

sodann

2) in einem Graslandes auf der Oldersumer Westerhamrich das auf 67 Gl. 10 w. in Golde eidlich gewürdiget worden, ist den ins Feld gerückten Militäre: und übrigen denenselben gleich geachteten Personen ihr ewiges Recht ausdrücklich vorbehalten. Diese werden nun aber nach erfolgter Wiederanhebung der besalsfigen Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 3ten Sept.



September 1792 hiermit edictaliter aufgefordert, ihre etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real- oder Servituten-Rechte, die den Nutzungsertrag der Grundstücke schmälern, innerhalb neun Wochen, und spätestens in Termino præclusivo, Sonnabend den 7ten May instehend, Vormittags 9 Uhr ad acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren; widrigenfalls sie damit gegen die neue Besitzer, in soweit sie die verkaufte Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Conditiones und Taxe sind bey diesem Gerichte affigiret, auch bey dem Ausmiener Egberts mit mehrerer Musse zu inspirciren und gegen die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Geben Odersum in Judio, den 15ten Februar 1796.

42 Nachdem die allerhöchste Königliche Verordnung in Betref der Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militär- und übrigen denenselben gleich geachteten Personen d. d. 3ten September 1792 wieder aufgehoben worden; so werden alle solche Militär- und die mit ihnen gleiche Rechte habende Personen, welche auf die durch den Schmiedemeister Koolf Freerichs und dessen Ehefrau Teetje Lönjes zu Norichum, von den Eheleuten Jan Anthonis und Antje Hillwerts im Jahre 1794 privatim angekaufte, und salvo jure Militarium gerichtlich aufgebothene westliche Hälfte eines Warshauses zu Norichum der alte Krug genannt, mit zugehörenden Garten Grunde und sonstigen Annexen und Pertinentien, ein Erb- Eigenthums- Näherkaufs- Pfand- Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real-Recht und Forderung zu haben vermeinen mögten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb neun Wochen und längstens in Termino præclusivo, Sonnabend den 7ten May instehend, Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und rechtlich zu justificiren; widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen werden præcludiret und desfalls zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Geben Odersum in Judio, den 15 Februar 1796.

43 Im Jahre 1794 sind nachfolgende der weyland Eheleuten Freerich Ellen Doekelmann und Tentje Davids Hassebroek minderjährigen Kindern Elle, David, Heye, Casper und Freeke Freerichs Doekelmann zuständige Immobilien, als

- 1) Ein bequemes Haus an der Kirchstraße zu Odersum nebst dahinten belegenen Grund, welches auf 1400 Gl.
- 2) Ein wohl situirter Kohlgarten an der Kreuzstraße daselbst der auf 350 Gl.
- 3) Drey Kohläcker ohnweit jehztgedachter Straße belegen die auf 250 Gl.
- 4) Eine Männer Sitzstelle in der Odersumer Kirche sub Num. 15. so auf 27 Gl.
- 5) Eine Frauen Sitzstelle daselbst Num. 49. welche auf 27 Gl. und
- 6) Zwen Todten Gräfte auf dem dasigen Kirchhof nahe bey der grossen Kirchthüre die auf 27 Gl. in Gold eiblich gewürdiget,

freywillig subhastiret, und desfalls zufolge allerhöchster Königlichen Verordnung vom 3ten September 1792 denen etwa dabey interessirten Militär- und übrigen denenselben gleichgeachteten Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten worden.

Wach

Nach erfolgter Wiederaufhebung des angezogenen Suspensions-Edicts werden nunmehr alle darin benennete Militär- und die mit ihnen gleiche Rechte habende Personen hiermit benachrichtiget, daß wofern sie auf obige Grundstücke ic. ein aus dem Hypothekenbuche nicht constituirtes Real- insbesondere aber ein den Nutzungsertrag schmälern des Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen mögten, sie zur Conservation ihrer Gerechtigkeit solches innerhalb neun Wochen, längstens aber am Sonnabend den 7ten May instehend, Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzumelden und gesetzlich zu justifiziren, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben,

daß sie damit gegen die neuen Besitzer und in soweit sie die Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Geben Oldersum in Judicio, den 15ten Februar 1796.

44 Weyl. Christopber Berens erhielt von weyl. Christopber Neents ein Stück aufgegraben Moorgrund zu Bolmhusen geschenkt, und baute ein Haus darauf, vererbte es an Caspar Christopber, der es an Peter Haitz verkaufte. Dessen Bruder Behrend Christopbers benährte es, und verkaufte es an Silert Christopbers, von welchem es dessen Sohn Ebbert Silerts erhalten. Dieser hat auf Eröffnung des Liquidations-Processes angetragen. Vom Amtgerichte zu Leer sind demnach Edictales erlannt wider alle, die aus Näher: Pfand: Dienstbarkeit oder einem sonstigen Realrechte Anspruch an dies Immobile zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen, spätestens den 24ten May cur. widrigenfalls sie davon präcludiret werden. Leer im Amtgerichte, den 1sten März 1796.

45 Peter Haitz verkaufte sein zu Bolmhusen belegenes Haus und Ladd an die Gebrüder Focke Harms und Hinrich Dirks, diese übertrugen es an Claas Hinrichs, dieser an Claas Berens Wittwe Anna Geerdes Breetgeld. — Hinrich Claassen benährte es, und verkaufte es privatim an Berend Claassen, der auf Eröffnung des Liquidations-Processes anträgt. — Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb edictaliter vor alle, die aus Näher: Pfand: Dienstbarkeit oder einem sonstigen dinglichen Rechte an dies Immobile Anspruch zu haben vermeynen, sich damit innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino präclusivo den 24ten May cur. zu melden, widrigenfalls sie damit vom Immobile ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 2ten März 1796.

46 Auf Anhalten des Harm Arends sind bey dem Amtgerichte zu Leer Edictales erlannt wider alle, die auf das von Soeke Dörchers und Gesche Jhuen verkaufte Haus und Erbschaftsgrund auf Warfungsfehn, im Osten an Oltmann Peters, im Süden an Jan Frerichs grenzend, aus Näher: Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen, spätestens den 24ten May cur. widrigenfalls sie vom Grundstück präcludirt werden. Signatum Leer im Amtgerichte, den 7ten März 1796.



47 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Com. Schmidt mand. noie. des Kupferschmiedemeisters Peter Janssen de Bries dafelbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kupferschmiedemeister Jan Willems v. der Wall und dessen Ehefrau Antje Claassen privatim anerkaufte Wohnhaus an der Falderstraße in Comp. 19. No. 12. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monate et reproductionis præclusivo auf den 11ten Junij nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

48 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Commiss. Wende, mand. noie. des Kupferschmiedes Jannes Koopman dafelbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von seiner Mutter Marecke Schröder, des weyl. Harm Areds Koopmanns Wittwe, privatim anerkaufte Wohnhaus in Comp. 11. No. 22. nebst einem in Comp. 12. No. belegenen Garten gegen der Blume brücke über aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 23sten May nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

49 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Richt Edden Meyer dafelbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Bäckermeister Herd Silerts privatim anerkaufte Wohnhaus mit Warfstelle in der Mühlenstraße in Comp. 20. No. 45. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 23sten May nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

50 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Hore Jcken Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das demselben von des weyl. Ecken Jacobs Wittwe Ebbe Janssen den 23sten October 1790 privatim verkaufte sub No. 683. an der Burggraffe stehende Haus nebst dazu gehörigen Grund und Garten aus irgend einem Grunde Realansprüche und Forderungen, wie auch Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 27sten April a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt,

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen präcludirt, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 4ten März 1796.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.
von Glau.

51 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürger und Schif.



Schiffers Jann Arends Donn Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das im Wester Klust 2te Noth sub No. 340 in der Erbstrafz belegene dem Provoeanten am 12ten September 1795 von dem Gerichtsdienner Tobias Kemmers verkaufte Haus und den dazu gehörigen Garten aus irgend einem Grunde Realausprüche und Forderungen, wie auch Servitut und Wäberkaufrecht zu haben vermeynen möchten, cum Terminis reproductionis et annotationis auf den 25sten May a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwahrung erkannt,

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realausprüchen präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 5ten März 1796.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.
von Glan.

52 Da der Kaufmann Jan Wildermann zu Vapenburg von dem Henrich Wildermann daselbst ein Haus nebst einem dazu gehörigen halben Plage am untern Canal als von jedermanns Ansprache und Schulden frey gekauft, Verkäufer aber sich dafür zu sichern, damit obiges von Henrich Wildermann an ihn verkaufte Haus nebst daran liegenden halben Plage nicht etwa nachher, wenn er den Kaufschilling schon würde an den Verkäufer entrichtet haben, noch möchte in Anspruch genommen werden, um Edictal-Eadung gebeten, und solche auch erkannt ist; so werden alle und jede, welche an obigem mehrerwähntem Hause und halben Plage ein dingliches Recht oder sonstige Prätenfionen zu haben vermeynen, hiemit edictaliter verabladet, binnen Zeit eines Monats nach Bekanntmachung dieses beym hiesigen Gerichte ihre Ansprache vor- und einzubringen, da ihnen sonst nach Ablauf der Zeitfrist ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Vapenburg, den 28sten Februar 1796.

Godfrid Wälten, Richter.

In fidem subscripsit:

E. A. Sehnes, Actuar.

Notificationes.

1 Holz H. Blesene und Sohn verlangen drey Gesellen von Stund an in ihre Hutmacher-Fabrik und auch einen Lehrburschen unter guten Bedingungen. Die Gesellen, welche zu reifen, und keine Arbeit bekommen, werden mit einem guten Nachilager und 1 Rthlr. Reisegeld 6 Wochen nach dem 1sten März bezahlet. Wittmund, den 24sten Februar 1796.

2 Da auf dem hiesigen Kirchhofe einige Todtengräber sind, wovon wir die Eigenthümer nicht wissen, (nämlich an der mittäglichen Seite der Kirche in der Reihe No. 3. ein Grab Namens Klaas Poppen Erben, in No. 9. sieben Gräber Namens Brune Freerks Erben, und in der Reihe No. 12. vier Gräber Namens Kornelius Jürjens Erben,) so wird solches dem Publico bekannt gemacht, daß derjenige, der sein Eigenthumrecht an die vorerwähnte Gräber gehörig anweisen kann, sich in Zeit von 4 Wochen bey den
(No. 11. S. 9) hiesi



hiesigen Kirchenvorstehern einfinden müsse. Im Ausbleibungsfall sollen sie zum Besten der Kirche verkauft werden. Bisquard, den 18ten Februar 1796.

3 Evert Dirks et Johann Hinrichs, Madewacher resp. in Oldesum und Schott, haben 24 Stämme Eichen in Nabe nahe bey Aurich, liegend bey Christian Teen Hauke, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich am 19ten März nächstkünftig in Nabe einfinden und kaufen.

4 Zu Norden sind 13 a 1400 schöne blane und weiße alabasterne Flohren, groß 11 Daum, wie auch 350 dito braune, groß 13 1/2 Daumen, in des wepl. Admistrators Haas Hauke zu verkaufen, zu befragen bey Doede L. Cremer oder Peter H. Bouer.

5 Die Wittve Hiden in Esens verlanget sogleich oder um Ostern einen oder zwey Mahler, und Glasergesellen bey Wochen- oder Jahrlohn; Briese bittet man postfrey.

6 Der Prediger zu Kirchborgum Nösing verlanget einen reformirten Candidaten, um den Predigtdienst für ihn bey seiner dasigen Gemeinde unter billigen Conditionen wahrzunehmen. Wer daran Lust haben möchte, wolle sich je eger je lieber schriftlich oder lieber persönlich bey ihm melden, um mit demselben darüber zu contrahiren.

7 Een of twee Kastemakers. Gezellen, lust hebbende in Emden te koomen werken, het zy van stonden aan of aanstaande Pascha, adresseere zich in Persoon, of door postvrye Brieven, by den Makelaar Heiklenborg, welke nader aanwys geven zal.

8 Der französische Schullehrer in Aurich, Friederich Berkenkamp, der auch zugleich Zeichen Information giebt, offerirt sich hiedurch ergebenst, sowol bey Einheimischen als Auswärtigen, junge Knaben oder Mädchen in Pension und Unterricht zu nehmen, als wozu seine letzte eigene Wohnung im gewesenen Sathhoffischen Hause an der Kirchstraße sehr bequem ist. Die gehörige Pflege und Aufwartung ist dessen Frau über sich zu nehmen nicht nur allein erbötig, sondern verspricht auch anbey, falls es junge Franzosinnen sind, sie ebenfalls in den nöthigsten Wissenschaften, die ihnen zukommen, zu belehren. Uebrigens kann auch, wenn es verlangt wird, die gehörige Anweisung zum Clavier spielen und gründlicher Unterricht im Rechnen und Schreiben gegeben werden.

9 Demnach das im Jahre 1784 formirte Register der Sitzstellen in der Oldesumer Kirche nicht zur Vollständigkeit gekommen, auch von den Begräbnisstellen in der Kirche und auf dem Kirchhof kein ordentliches Register vorhanden; so fordern wir endesunterschiedene Kirchenvorsteher der Commune Oldesum und Wönnleborgens, Kraft der uns verliehenen Auctorisation, alle und jede, welche an den Sitzstellen in der Kirche sodann den Todtengrüften in derselben und auf dem Kirchhof ein Eigenthumsrecht haben oder zu haben vermeynen, hiermit auf, solches innerhalb sechs Wochen

bey



bey dem Buchführer Follke Gerdes Boekelmann anzugeben, und durch untadelhafte Brieffschaften zeugen, oder sonstige rechtliche Art nachzuweisen, da dann hiernach die Register respective ergänzt und formirt, sodann zu seiner Zeit an einem näher zu bestimmenden Tage den Interrenten in öffentlicher Versammlung zur Approbation und Beobachtung ihrer etwaigen Nothdurft offen geleyet werden sollen.

Und gleich wie Majora der Interrenten mit uns die Absicht haben, dieses so nügliche Werk in die geradesten Wege mit weaigen Kosten zu Stande zu bringen, so glauben wir, daß auch nicht ein einziger diesen Handlungen Hindernisse im Wege legen, und ungehorsamlich ausbreiben werden; wollen aber dennoch alle und jede ernstlich warnen, daß derjenige, welcher sich eines dem Werke sichbreuenden Ungehorsams zu Schulden kommen läßt, und dadurch verursacht, daß eine förmliche gerichtliche Verhandlung der Sache nothwendig wird, alle dadurch entstehende Kosten erstatten soll.

Heuerleute müssen ihren Gutsheerhschaften hiervon bey eigener Verantwortung ungesäumt Nachricht ertheilen, und das in sich ni-mand mit der Unwissenheit entschuldige, so soll dieses den Intelligenzblättern zu zweyen Malen von 14 zu 14 Tagen inseriret, auch solcherg stalt von der Kanzel alhier des Vor- und Nachmittags publiciret werden.

Nidersum, den 29sten Februar 1796.

Follke Gerdes Boekelmann,
Wilm Ditten de Briefse, und
Egbert Hinrichs Egberts,

Kirchenvorsteher.

10 Bey D. Canngieffer in Wittmund ist noch ziemlicher Vorrath von schönen anderlesenen Erbsen, so zu Kochen und Sören sehr vor-treflich sind, als grane und grüne per Krug 7 1/2 sbr. gelbe 6 1/2 sbr. wer aber Tonnen oder Scheffelweise kauft, kann jeden Krug 1/2 sbr. wohlfeiler erhalten.

11 Die Kaufleute und Gebrüder F. Classen et Henr Fratz Jaussen machen dem Publicum bekannt, daß sie die Bremer Messe persönlich besucht, um ein förmliches Waarenlager in Wittmund zu etabliren, welches in folgenden Sorten besteht, als beste neumodische Englische und Französische Galanteriewaaren, Augspurger Ziken und Schweizer Kattun, auch beste Brabandische Spitzen, neumodische Blumen zum Damenspuz, neumodische Modellen zum Anzug mit und ohne Frisur mit langen Ermeln, auch verschiedene Gewürzwaaren, als Caffer und Candy in Sorten, Rosinen und Korinthen in Sorten, Vormonter Brunnenwasser, Spanische Nudeln auch Englischen Errac u. w. l. Hes alles auf 6 Monat Credit in großen und kleinen Partheyen zu haben. Das Schiff liegt in Ladung, nach dessen glückliche Aukunst wird nähere Nachricht erfolgen.

12 By E. G. Oylam in de kleine Brugstraat, daar de Stad Dantzig uithangt, tot Emden, is te bekomen roode en witte Wyn, by heele, halve en quart Ankers, als ook by Vlessen; ook continueert denzelveu nog met het fabricceeren van Mans, Vrouwen

en.



en Kinder-Hozen, en Hansken, als mede Bratten, Sijetten en Wollen Garens.

13 De Zilvermid H. Wilkens in Emden, verlangt een Zilvermid's Gezelle en ook een Leerbors, wie genegen is gelieve zich hoe eerder hoe liever te melden.

14 De Goud- en Zilvermid H. Colman in Emden, verlangt twee Gezellen en een Leerbors, hoe eerder hoe liever in Dienst, wy daar toe genegen is, gelieven zich mondelyk of schriftelyk te melden, Brieven franco.

15 Der Kupermeister Harm Hiurich Spelman in Leer verlangt sofort oder auf Ostern 3 bis 4 Gesellen. Wer dazu Lust hat, beliebe sich je eher je lieber bey demselben zu melden, Briefe erbittet man franco.

16 Willem J. Zeiden zu Gehbusen hat einen elabährigen schwarzen gut geführten Hengst von Friesischem Herkommen, und können diejenigen, so ihre Stuten von selbigen belegen lassen wollen, sich bey ihm einfinden.

17 Des Zimmer-Amts Meister S. Zanßen Wittwe in Aurich, verlangt von Stund oder auf Ostern, 2 gute in der Zimmer-Arbeit geübte Gesellen, wer hierzu Lust hat der melde sich je eher je lieber, sie verspricht gute Arbeit und Lohn, Briefe franco.

18 Alle die genen welke iets te prætendeeren hebben aan de Nalaatenschap van wylen Cornelis Couden Potts Weduwe, worden verzogt hunne Vorderingen binnen zes Weeken by de over den Boedel gestelde Curatoren Schipper Jacob Pieters de Vries en Koopman Jan Taken aan te geeven. Ook worden die genen welke aan genoemde Boedel schuldig zyn verzogt in zes Weeken te betaalen, anderssins men genoodzaakt zyn zal Gerichtelyke hulpe te zoeken. Emden, den 2 Maart 1796.

19 Een of twee Stoel- of Wieldraaijers Knegten, hun Werk redelyk verstaande, en genegen zynde in Groningen te willen werken, kunnen werk bekomen by Jan Hemmes Meester Stoel- en Wielmaaker in de Poelstraat te Groningen.

20 Es ist den 9ten dieses ein Stück ange schnitten schwarzen Dammasi groß von Blumen aus einem Winkel genommen, wann dergleichen von verdächtigen Personen sollte zum Verkauf kommen, Ganz oder Ellenweise, so wird gebeten selbige anzuhalten, und an den Calmer Heymanns atbler in Zurich anzuzeigen, so soll derselbe Anzeiger gute Belohnung haben, und dessen Nahmen soll verschwiegen bleiben.

21 Wegen des am 27ten März einfallenden Osterfestes, wird, bei der außerordentlichen Stärke des Wochenblatts, Nr. 13. desselben früher, und zwar am 23ten dieses Monats geschlossen. Es wird daher ein jeder ersucht sich mit der Einsendung der zu inserirenden Stücke darnach einzurichten, weil später eingehende Stücke zurückgelegt werden. Zurich, den 10ten März 1796.
Königl. Preußl. Ossfr. Intelligenz Comtoir.

G e b u r t s a n z e i g e n.

1 Am 1sten März des Mittags um 12 Uhr erkreute mich meine liebe Frau mit einem gesunden und wohlgebildeten Knaben. Leer, den 3ten März 1796.
D. Köling.

2 Meinen Söhnern, Verwandten und guten Freunden mache ich hiedurch gehorsamt bekannt, daß meine Frau am 9ten März von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden. Zurich, den 10ten März 1796. H. Poppen.

T o d e s f ä l l e.

1 Am 20sten dieses Morgens um 5 Uhr starb mein geliebter jüngster Sohn Wilhe D. Hassbroek im 22sten Jahre seines Alters an einem 14 Tage angehaltenem Faulfieber. Diesen harten Schlag mache ich und meine noch lebende 7 Kinder allen unsern Verwandten und Söhnern hiemit schuldigt bekannt, und von ihrem Beyleid vollkommen versichert, unter Verbituna aller schriftlichen Spdolenz. Odersum, den 22sten Februar 1796.
Greetje Egberts, Wittve des weyl. Schmiedemeisters David Kaspers Hassbroek.

2 Saust und in ruhiger Erwartung eines ewigen Glückes entschummerte am 23sten dieses Abends um 6 Uhr, reif für den Himmel, zu früh aber noch für mich, meine unerschätzbare und innigst geliebte Ehegattin, Gehälfen, Rathgeberin und Trösterin, Frau Margaretha Elisabeth Pfeiffer, geborne Fischer, in dem 78sten Jahre ihres Alters und im 35ten unserer verträugtesten Ehe an einer gänzlichen Entkräftung. Sie hatte das Zeugniß eines ungefärbten Glaubens an den Eelöser, eines rechtchaffenen Christenwandels und einer thätigen Liebe gegen Nothleidende, und ihr Gedächtniß wird bey mir und bey allen,



allen, welche sie näher kannten, im Sorgen bleiben. Dies gebeugt, mache ich diesen für mich so bitteren Sterbefall meinen Söhnen, Verwandten und Freunden hiedurch ertheilt bekannt, und halte mich ihrer an meinem unerforschlichen Verluste theilnehmenden Besinnung ohne christliche Versicherung völlig überzeugt. Emden, am 26sten Febr. 1796.
 Rudolph Anton Pfeiffer.

3 Meinen Verwandten und Freunden mache ich hiemit meinen so großen herben Trauertall schuldigt bekannt, den ich gestern Abend um 6 Uhr erleiden mußte. Mein geliebtester Ehemann Thees Harmannus Bras wurde im 27sten Jahre seines Alters und im 6ten unserer Ehe, nach einer vierwöchigen Krankheit, die ein Koma eingeschwär zum Grunde hatte, durch den Tod mir von meiner Seite genommen. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme an diesen für mich so schmerzlichen Trauertall empfehle ich mich ihrer fernern Liebe und Freundschaft. Ditzum, den 2ten März 1796.
 G. Bras, geborne Stüvinga.

4 Der göttlichen Vorsehung gefiel es, mir meinen geliebtesten Ehemann Hierich Jacobs Ulms am 1sten dieses des Nachmittags um 3 Uhr nach einer 14tägigen heftigen Krankheit von meiner Seite zu nehmen und in die Ewigkeit zu versetzen. Sein Alter brachte er auf beynabe 56 Jahre, und lebte mit mir 17 Jahre im Ehestande. Ich nebst meinen beyden hinterlassenen Kindern beweinen jetzt trostlos den Tod unsers geliebtesten Ehemanns und Vaters. Meine werthgeschätzte Verwandten und Freunden, denen ich diesen für mich so großen Verlust ergebenst bekannt mache, werden hieran geneigten Theil nehmen, und ihnen empfehle ich zur fernern Liebe und Freundschaft. Ditzum, den 3ten März 1796.
 Desecke Steffens Bus.

5 Höchst schmerzlich und betrübt war mir der am 2ten dieses Monats erfolgte Tod meiner geliebtesten Gattin Matje Kammeres, womit ich seit 44 Jahren in der vergnügtesten Ehe gelebet. Lange schon kränkelte sie, bis endlich eine Art Wasserucht mit einem vergiftelicheren Fieber, zu früh für mich, im 64sten Jahre ihres Alters ihr Leben endigte. Desse, den 3ten März 1796.
 J. W. Meppen.

Verkauf.

Bei der am 22sten März, angeordneten Auktionen der Aukt. Mertenschen Erben Mobilien auf Coldeborger Eyhl werden auch zugleich einige ansehnliche Frauen Kleidungsstücke mit verkauft werden, welches also Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird.